

Stenographisches Protokoll

der

17. Sitzung am 26. September 1868.

Inhalt:

Ankündigung des Antrages des Abgeordneten Dr. Tunner auf Abänderung der Gemeinde-Ordnung, der Gemeindevahl-Ordnung und des Bezirksvertretungs-Gesetzes.

Petitionen.

Mittheilung von der Allerhöchst erfolgten Sanction der Gesetze, betreffend die Aenderung des §. 6 der steierm. Gem.-Ordn. und des §. 4 der Gemeinde-Statute von Marburg und Cilli.

Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über das Realschul-Gesetz.

Berichte des Petitions-Ausschusses.

2 Beilagen: Nr. 44 und 98.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr von Buol-Bernburg und Ritter von Seßler.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalterei-rath Ritter von Neupauer.

Landeshauptmann: Die zur Beschlussfähigkeit vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Freiherr von Buol liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas gegen die Fassung des Protokolles zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt:

Das stenographische Protokoll der fünfzehnten Sitzung;
Bericht des Finanz-Ausschusses zum Landesfonds-Präliminare pro 1869, Cap. VI, Tit. 1—8, und Cap. V, Tit. 1, 3, 8 und 10;

Bericht des Ausschusses für Landescultur über die Vorlage des Landes-Ausschusses: Gesetz, womit der Vogel-fang geregelt wird;

der Antrag des Abg. Pfeifer, die Unternehmung des Baues einer directen Eisenbahnverbindung von Wien über die Terz, Mariazell, Wildalpen, Reifling, Rottenmann, Liezen, Schladming, Mandling nach Innsbruck betreffend; und endlich.

Bericht des Finanz-Ausschusses über das Landesfonds-Präliminare pro 1869, Cap. I, II. und X.

Es wurde mir von den Herrn Abg. Dr. Tunner folgender Antrag übergeben (liest):

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle noch in dieser Session ein „Gesetz beschließen, wodurch jene Paragraphe der Gemeindevahl- und Gemeinde-Wahlordnung und „des Bezirksvertretungs-Gesetzes, welche das „active und passive Wahlrecht, die Ausübung und den „Verlust solcher Mandate zum Gegenstande haben — „abgeändert und mit jenen Principien in Einklang gebracht werden, welche in der vom hohen Landtage heute „angenommenen Regierungsvorlage in Betreff des activen „und passiven Wahlrechtes für den Landtag, mit Bezug „auf strafgerichtliche Untersuchungen, Verurtheilungen und „die Einleitung des Concurs- oder Ausgleichs-Verfahrens — ausgesprochen sind.

„Graz, am 25. September 1868.

Dr. Tunner.

Dr. Moriz Schreiner.	Joh. Oberranzmeyer
Dr. Graf.	Dr. Schmidt.
Dr. Karl Bayer.	Rachoy.
Dr. Langer.	Scholz.
Dr. Altman.	Franz Brandstetter.
Geschl.	Ed. Mully.
Seidl.	Friedrich Brandstetter.
Dr. Schloffer.	J. Pfeifer.
Chz.	

Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Es wurden mir folgende Petitionen übergeben:

Durch den Abgeordneten Dr. R. v. Waser eine Petition der Stadt Pettau mit einem Proteste des dortigen Gemeindeausschusses gegen die Abtrennung Untersteiermarks von dem übrigen Lande. Geht an den Petitions-Ausschuß, welchem bereits einige ähnliche Petitionen zugewiesen sind;

durch den Abgeordneten Professor Gschl eine Petition des Bezirks-Ausschusses von Boraun um Abhilfe rücksichtlich des bestehenden veratorischen Vorgehens bei Einhebung der Verzehrungssteuer. Wird dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen;

durch den Abgeordneten Herman eine Petition der Ortsgemeinde Frauhaim, welche ihre Zustimmung zur Interpellation der slovenischen Abgeordneten wegen nationaler Gleichberechtigung und Vereinigung aller Slovenen erklärt und den Landtag bittet, bei der hohen Regierung auf die Erfüllung dieses Volkswunsches hinzuwirken. Ich werde diese Petition, wenn der Herr Ueberreicher keinen anderen Antrag stellt, dem Petitions-Ausschusse zuweisen, welchem auch die gegentheiligen Petitionen zugewiesen sind;

durch den Abgeordneten Lipold eine Petition der Ortsgemeinde Petrovic im Bezirke Gills, welche die Interpellation der slovenischen Abgeordneten wegen nationaler Gleichberechtigung und Vereinigung aller Slovenen zu einem Ganzen unterstützt und bittet, der hohe Landtag wolle bei der hohen Regierung auf die Erfüllung dieses Wunsches hinwirken;

durch den Abgeordneten Dr. Bošnjak eine Petition der Gemeinde Ober-Losnij im Bezirke Windischfeistritz um Durchführung der nationalen Gleichberechtigung;

durch den Abgeordneten Lipold eine Petition der Gemeindevertretung von Sachsenfeld, enthaltend die Zustimmung zu der am 19. September gestellten Interpellation, betreffend die Einführung der slovenischen Sprache in Amt und Schule und Vereinigung der slovenischen Länder zu einem einzigen Verwaltungsgebiete.

Auch alle diese Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugewiesen werden.

Abg. **Herman**: Ich möchte nur bemerken, daß Euer Excellenz die Mittheilung unterlassen haben, daß diese letzten vier Petitionen in slovenischer Sprache abgefaßt sind.

Landeshauptmann: Diese vier Petitionen sind in slovenischer Sprache verfaßt und nur die Rubren sind deutsch.

Der Herr Regierungskommissär wünscht das Wort zu ergreifen.

Statthaltereirath **R. v. Neupauer**: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause folgende Mittheilung zu machen: Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 24. d. M. den von dem steiermärkischen Landtage angenommenen Gesetzen, betreffend die Aenderung des §. 6 der steiermärkischen Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864, dann des §. 4 der Gemeindestatute für Marburg und Gills vom 13. März 1866 und vom 21. Jänner 1867 die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Landeshauptmann: Wir kommen zum ersten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht

des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über die Regierungsvorlage, betreffend die Realschulen.

(Beil. Nr. 98. — Siezu Beil. Nr. 44.)

Berichterstatter Dr. **Schmidt** (von der Tribune):

Meine Herren! Es gab vor dem Jahre 1848 in Oesterreich allerdings einige Anstalten, welche Realschulen hießen; sie wichen aber in ihrer Organisation und deshalb auch in ihren Leistungen durchaus von den Realschulen derjenigen Staaten ab, welche Oesterreich benachbart sind.

Mit dem Jahre 1849 organisirte die Regierung sowohl die Realschulen als die Gymnasien; bei den letzteren verfolgte sie allerdings ihre eigenen Wege, sie hielt sich aber doch im Wesentlichen an die Muster, welche ihr von anderwärts vorlagen und mit Hilfe der wesentlichen Verbesserungen, welche in der Organisation der Gymnasien angebracht wurden, gelang es ihr, Anstalten hervorzurufen, welche Gutes bis auf den heutigen Tag geleistet haben und hoffentlich noch leisten werden.

Ganz anders war es mit den Realschulen; man erfand eine neue Organisation und beging dabei sehr arge Mißgriffe. Die Mängel, welche den Realschulen von jener Zeit angehaftet haben, machten sich sehr bald fühlbar; die Lehrer, sowie das Publikum, welches die jungen Leute beschäftigen; sollte, die aus unseren Realschulen und aus den polytechnischen Anstalten hervorgingen, wurden darüber einig, daß es fünf Punkte seien, in welchen die Organisation unserer Realschulen vergriffen sei.

Es wurde nämlich in den unteren Classen darauf Rücksicht genommen, daß einerseits die daraus zu entlassenden Schüler unmittelbar in das kleine Gewerbe eintreten könnten und daß dort andererseits zugleich auch Diejenigen vorbereitet werden sollten, welche in die Oberrealschule überzutreten wünschten, — überhaupt Diejenigen, welche sich den höheren technischen Studien widmen wollten.

Es wurde ferner eine Reihe von Unterrichtsgegenständen in die Unterrealschule hineingezogen, welche eigentlich den höheren technischen Lehranstalten vorbehalten sind und besonders wurden die Zeichnungsfächer gegenüber den übrigen Fächern allzusehr bevorzugt.

Der Sprachunterricht wurde dagegen vollkommen vernachlässigt; es war keine einzige Sprache außer der deutschen obligat; die Zeit, welche für die fremden Sprachen als nicht obligate übrig blieb, war eine so kurze, daß factisch das Minimum in diesen Sprachen geleistet worden ist.

Endlich war die Zeit, welche auf der Realschule zuzubringen war, überhaupt zu kurz bemessen; während in den übrigen deutschen Staaten die Realschulen achtjährig sind, begnügen sich unsere Realschulen mit einem sechs-jährigen Cursus.

Gegen diese Ausstellungen ist in neuerer Zeit eigentlich von keiner Seite ein wesentlicher Protest erhoben worden, sondern es ist vielmehr derzeit das Bedürfnis, endlich einmal in rationelle Bahnen einzulenken, ein allgemein anerkanntes geworden, und deshalb konnte der Bericht Ihres Ausschusses sagen, „daß die Vorlage der Regierung einem notorischen und von keiner Seite angefochtenen Bedürfnisse entgegenkommt.“

Wir haben im Wesentlichen die Regierungsvorlage als entsprechend und acceptabel zu bezeichnen. Wir empfehlen Ihnen also einen Entwurf, der von zwei Voraussetzungen ausgeht: erstens daß neben der reorganisirten Realschule die Bürgererschule zu bestehen habe, um Diejenigen von vornherein von der Realschule abzuleiten, welche sich dem Gewerbe stande, dem kleineren Gewerbe und überhaupt jenen Lebenszwecken zuwenden wollen, wozu eine weitere Ausbildung auf der Oberrealschule oder einer polytechnischen Anstalt nicht nothwendig ist. Die zweite Voraussetzung, welche aus der ersteren folgt, ist die, daß die von den fremden Elementen befreite Realschule lediglich die Vorbereitung für die höheren technischen oder für die höheren landwirthschaftlichen oder forstlichen Studien sei.

Ein Prinzip, das für die Realschule von ganz besonderem Interesse ist, ist die Einführung des lateinischen Unterrichtes als obligatorischer Lehrgegenstand; ich will mich jedoch jetzt hierauf nicht näher einlassen, weil in der Specialdebatte hiezu hinreichend Gelegenheit geboten sein wird.

(In der Generaldebatte meldet sich Niemand zum Worte.)

Specialdebatte

1. über das Gesetz, betreffend die Realschulen.

(Beilage Nr. 98.)

Berichterst. **Dr. Schmidt:** Im Gesetzentwurfe in Beil. Nr. 98 sind die von der Regierungsvorlage abweichenden

Stellen compact gedruckt; in Folge von Druckfehlern ist jedoch bei einigen Stellen die Abweichung von der Regierungsvorlage nicht kenntlich gemacht, so gleich im § 3 bei dem Worte „gewährt“. Ich werde auf diese Stellen bei den einzelnen Paragraphen aufmerksam machen.

(Liest

Titel und Eingang

dann

I. Allgemeine Bestimmungen.

§§. 1—6.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest): §. 7.

In dem ersten Alinea dieses Paragraphen ist ein Passus, welcher in der Regierungsvorlage enthalten war, weggelassen worden; derselbe lautet:

„Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben „Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt „Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert „werden“.

Der Ausschuss hielt die Weglassung dieses Passus deshalb für angezeigt, weil darin eigentlich nur eine Definition der „Staatsgiltigkeit“ von Zeugnissen gegeben ist.

Statthaltercicrath **R. v. Neupauer:** Ihr Sonderausschuss hat den vom Herrn Berichterstatler vorgelesenen Passus der Regierungsvorlage als selbstverständlich eliminiert. Von Seite der Regierung wird jedoch derselbe nicht für ganz überflüssig gehalten, da auch Privatschulen, denen das Definitivkeitsrecht nicht ertheilt worden ist, Zeugnisse ausstellen und da die Unkenntnis des Wortes „Staatsgiltigkeit“ und der Wirkung „staatsgiltiger“ Zeugnisse leicht Verlegenheiten und Enttäuschungen hervorrufen könnte.

Ich sehe mich verpflichtet, diese Erwägung der Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu empfehlen.

Berichterst. **Dr. Schmidt:** Ich habe gegen diese Bemerkung nichts einzuwenden und stelle den Antrag, daß der besprochene Passus betreffend die Staatsgiltigkeit der Zeugnisse wieder aufgenommen werde.

(§. 7 wird im ersten Alinea nach der Regierungsvorlage, in den übrigen Alinea's nach der Fassung des Ausschusses angenommen.)

(Liest)

§. 8.

Die Einfügung dieses Paragraphen hielt der Ausschuss für nothwendig; derselbe bestimmt in Bezug auf die einzige vollständige Realschule, die wir bisher im Lande haben, nichts anderes, als was bisher factisch geschehen und künftighin auch kaum geändert werden dürfte.

Es ist hier auch der Druckfehler zu berichtigen, daß in der ersten Seite statt des Wortes: „Unterrealschulen“ das Wort „Realschulen“ gesetzt werde.

Statthaltereirath **Ritter v. Neupauer**: Die Regierung würde in dem ersten Absätze des §. 8 folgende Stylistik vorziehen:

„Corporationen und Privaten, welche Realschulen errichten und erhalten, steht auch die unmittelbare vordurchschnittsmäßige Leitung derselben zu.“

Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir, geltend zu machen, daß, wenn auch die wesentlichen Vorschriften für die Realschulen im vorliegenden Gesetzentwurfe enthalten sind, dieser doch noch weitere Bestimmungen im Verordnungswege in Aussicht stellt. Die Regierung glaubt auch, daß dieses Gesetz dem gleichzeitig verhandelten Gesetze über die Schulaufsicht nicht präjudicieren dürfe und daß daher die Leitung auch der Communal- und Privat-Realschulen keine unbeschränkte, sondern nur eine vorschriftsmäßige sein könne. Ich bitte, diese Bemerkung berücksichtigen zu wollen.

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Ich glaube, daß der §. 8 den Einfluß der Regierung in Bezug auf die Leitung und Aufsicht über die Realschulen in keiner Weise beschränkt, und wenn die Regierung aus der Annahme dieses Paragraphes eine Cardinalfrage machen würde, so würde ich auch nichts gegen die von der Regierung vorgeschlagene Stylistik haben.

Statthaltereirath **Ritter v. Neupauer**: Die Regierung macht daraus keine principielle Frage; sie beabsichtigt aber eine klarere Stylistik.

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (L. u. B. Weiz): Ich würde mir erlauben, den Antrag der Regierung aufzunehmen; denn im Grunde scheint mir derselbe das zu sagen, was im ersten Alinea des §. 8 enthalten ist; seine Stylistik scheint mir aber doch einigermaßen deutlicher zu sein.

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Ich kann mich auch vom Standpunkte des Ausschusses dieser Abänderung anschließen, da ich sie für unwesentlich halte.

(Das erste Alinea wird in der vom Regierungskommissär vorgeschlagenen Fassung, das zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.)

(Liest:)

II. Die Lehrgegenstände.

§. 9.

Wir sind hier an einem Punkte angelangt, der nach der Ansicht der gesammten fachmännischen Welt der Angelpunkt ist, um welchen sich gegenwärtig die Realschulfrage dreht. Es handelt sich darum: Welche Sprachen sind als obligat in den Realschulen zu behandeln?

Die Majorität des Ausschusses, vier Mitglieder derselben, sind mit der Regierungsvorlage dahin einverstanden: erstens, daß der Landessprache, wo sie Unterrichtssprache ist,

eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde, zweitens, daß außer der Landessprache, welche bisher ausschließlich als obligatorisch behandelt wurde, auch noch einige fremde Sprachen in den Realschulunterricht aufgenommen werden müssen, nämlich eine der romanischen Sprachen, die französische, und dann die englische.

Die Minorität wollte außerdem noch die lateinische Sprache als obligaten Lehrgegenstand aufgenommen wissen.

(Liest):

„Unterrichtsgegenstände der Realschulen sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

(Zur allgemeinen Debatte über A. meldet sich Niemand.)

(Liest):

a) Religion.

(Wird ohne Debatte angenommen.)

b) Sprachen.

(Liest Punkt b.)

Es liegt mir ob, sowohl die Gründe der Majorität, welche den Absatz b in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung annehmen will, als auch die Gründe der Minorität, welche die Einfügung der lateinischen Sprache wünscht, auseinanderzusetzen.

Die Betonung des Sprachunterrichtes befürworten überhaupt zweierlei Gründe: Es ist erstens allgemein anerkannt, daß eine Ergänzung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Seite des gesammten Realschulunterrichtes stattfinden muß, indem lediglich die Betonung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichtes als für die ganze Erziehung, für die ganze Bildung nicht ausreichend erkannt worden ist und eine strenge, eigenthümliche Geistesdisciplinierung neben der Mathematik auch im sprachlichen Unterricht ihren Ausdruck findet.

Hiefür sprechen zweitens eine Reihe von praktischen Gründen; die Vortheile für die spätere Ausbildung und für das ganze Leben liegen auf der Hand. Diese Vortheile werden, wenn es noch irgendwie nöthig ist, dadurch bewiesen, daß in allen Realschulen des Auslandes auf den Sprachunterricht seit Jahrzehnten ein weit größeres Gewicht gelegt ist, als es in Oesterreich der Fall ist.

Zu erster Linie stehen für diese praktische Bedeutung die romanischen Sprachen, die französische an der Spitze, dann die englische Sprache. Jedermann, der mit den höheren technischen Studien zu thun hat, der die Literatur einigermaßen kennt, der weiß, was der Techniker später zu leisten hat, der wird ohneweiters zugeben, daß der Techniker wenigstens so weit dieser Sprachen mächtig sein müsse, um die Literatur derselben zu verstehen. Nun handelt es sich darum: Werden alle diese Zwecke durch den Unterricht in den modernen Sprachen erreicht und erfüllt? Darauf sagt die

Majorität: Ja! Eine Voraussetzung für diese Bejahung der Frage, welche Voraussetzung Niemand leugnet, ist die, daß für den Unterricht im Englischen, im Französischen und allenfalls auch im Italienischen, tüchtige Lehrer vorhanden seien und daß dieselben eine Methode handhaben, welche ungefähr jener Methode entspricht, in welcher jetzt an den Gymnasien, an den Gelehrten-Schulen die alten Sprachen tractirt werden. Auch die Herren der Majorität sind der Ansicht, daß nur unter diesen Voraussetzungen das Latein entbehrt werden könne.

Die Majorität sagt ferner, es sei für die leichte Erlernung der modernen Sprachen die Kenntniß der lateinischen Sprache entbehrlich; denn es sei unter den oben angegebenen Bedingungen unnütz, die Zeit mit Latein zu vergeuden.

Man sagt ferner, es sei die Zweckmäßigkeit des Latein-Unterrichtes eine noch streitige Frage; man weist darauf hin, daß seit einer Reihe von Jahren, namentlich in Oesterreich, von den Fachleuten vielfach darüber discutirt worden, und daß man bis heute noch zu keinem Resultat gekommen sei und sich noch nicht geeinigt habe. Ich werde vielleicht noch später auf diesen Punkt zurückkommen müssen.

Welche Stellung nimmt das Ministerium zu dieser unleugbar wichtigen Frage? Das Ministerium ist eigentlich hierin nicht Fisch noch Fleisch, es gibt alle Möglichkeiten zu. Es empfiehlt in der Vorlage, vom Latein abzusehen, gibt aber andererseits zu, daß an Stelle der Realschulen in seinem Sinne die sogenannten Realgymnasien treten können; es gibt ferner zu, daß, wo man es für wünschenswerth hielte, der lateinischen Unterricht auch in der Oberrealschule fortgesetzt werden könne. Ich muß es sehr beklagen, daß das Ministerium hier nicht eine bestimmte Position eingenommen hat, und muß dem widerstreiten, was in der Denkschrift ausgeführt ist, daß die Erfahrungen bisher noch nicht so weit gediehen wären, daß man sich für etwas ganz bestimmtes entscheiden könnte; ich werde, wie gesagt, noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen, inwieferne sich die Fachleute über diese Frage klar geworden sind.

Dem entgegen wünscht die Minorität das Latein aufgenommen; es sprechen hiefür zunächst theoretische, dann aber auch eine Reihe von wahrhaft praktischen Gründen.

Der Sprachunterricht soll eine Ergänzung für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht bilden. Er soll dazu dienen, den Geist zu discipliniren, und dazu ist keine Sprache geeigneter, als gerade die lateinische. Es ist weniger die Sprachbildung, die Syntax, welche hier von segensreichstem Einflusse auf die Ausbildung des Denkens und des Urtheiles ist, sondern namentlich die Formbildung, in welcher Richtung weder die französische noch die italienische Sprache auch nur annähernd das bieten, was von der lateinischen Sprache geleistet werden kann.

Die lateinische Sprache gewährt uns die Befähigung zu einem Einblick in die vergleichende Sprachwissenschaft, und das ist ein Punkt, der gewiß sehr beherzigungswerth ist.

In neuerer Zeit ist über den Nutzen des Studiums der alten Sprachen sehr oft abgesprochen worden, indem man sagte: Diese alte Latinität, das Erlernen der lateinischen Sprache, das hat sich überlebt! Man denkt dabei an die alten Schulmeister des vorigen Jahrhunderts, von denen sich eine beträchtliche Anzahl in unser Jahrhundert verloren hat, welche den Ueberblick noch nicht haben konnten, den in neuerer Zeit die vergleichende Sprachwissenschaft gibt. Gerade in dieser Disciplin begegnen sich die Sprachstudien mit den Naturwissenschaften, und von diesem Gesichtspunkte bildet das Betreiben des Latein eine wahrhafte Ergänzung für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht.

Man wendet zwar ein: Die jungen Leute kommen ja nicht so weit im Latein, um sich auf jene höhere Stufe zu stellen, wo sie, einen kleinen Einblick wenigstens, in die Sprachvergleichungs-Wissenschaft bekommen! Das ist denn doch nicht so vollständig richtig; mit einer mäßigen Anzahl von lateinischen Unterrichtsstunden durch 6 Jahre, mit tüchtigen Lehrern, die von vornherein an den richtigen Gesichtspunkten festhalten und denen es nicht so sehr darauf ankommt, todte Formen einzuprägen, kommt man allerdings soweit, einige der wichtigeren guten lateinischen Schriftsteller lesen und verstehen zu lernen, und von da aus jenen naturwissenschaftlichen Blick in die ganze Sprachvergleichung zu werfen.

Noch kommt aber eine Reihe von wichtigen praktischen Gründen hinzu, welche mich und meine Freunde bestimmen, für das Latein einzustehen; dazu gehört vor allen Dingen das leichte Erlernen der romanischen Sprachen und des Englischen. Es ist allerdings schwierig, Denjenigen, welche nicht auf Grund des Latein mit andern Sprachen sich beschäftigt haben, zu sagen: Ihr hättet sie besser gelernt, wenn ihr euch eher mit dem Lateinischen beschäftigt hättet; aber Diejenigen, welche auf Grund der lateinischen Sprache mit dem Erlernen der französischen und englischen Sprache sich beschäftigt haben, sind sich vollkommen klar, daß sie mindestens die Hälfte der Zeit bei Erlernung dieser Sprachen erspart haben, und es kann sich Jemand, dessen Bildung eine lateinische Basis hat, anheischig machen, sich binnen 4 bis 6 Wochen jede beliebige jener anderen Sprachen so weit eigen zu machen, daß er in dem Verständniß der ihm nothwendigen Literatur heimisch sein kann.

Die lateinische Sprache scheint uns durchaus nothwendig für den Unterricht und zum Verständniß der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenstände. Wenn Sie bedenken, daß auf den polytechnischen Anstalten, und gerade auch an unserem Polytechnikum wegen unserer besonderen

Verhältnisse, die sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften gelehrt werden, daß die Paläontologie gelehrt wird, in welcher Stunde für Stunde 20 bis 50 fremde, vorzugeweise durch das Latein zu verstehende Ausdrücke vorkommen: so werden Sie begreifen, wie sehr uns, die wir den Unterricht erteilen, daran liegen muß, daß diese Worte leichter begriffen werden und nicht ein todter, auswendig zu lernender Klang seien. Wir machen alljährlich die Erfahrung, daß unsere jungen Leute am Fortschritte in diesen naturwissenschaftlichen Disciplinen gerade durch den Mangel einer mäßigen Grundlage im Latein wesentlich gehindert sind; wer das leugnen will, der soll sich selbst einmal hinstellen und in den Naturwissenschaften unterrichten und er wird sehen, daß diejenigen Schüler, welche vom Gymnasium kommen, sich viel schneller orientiren und bessere Fortschritte machen, als diejenigen, welche aus unseren bisherigen Realschulen kommen, und welchen das Verständniß aller lateinischen Ausdrücke abgeht.

Die Erfahrung spricht ferner dafür, daß diejenigen Schüler, welche vom Gymnasium kommen, im Allgemeinen sich leichter in die technischen Studien hineinfinden als diejenigen, welche ihre Vorbildung auf den bisherigen Realschulen erhalten haben. Dieser Umstände halber hat man die Concession gemacht, welche in der Errichtung der Realgymnasien besteht; es ist dabei nicht etwa das Umgekehrte der Fall.

Ich möchte Sie, meine Herren, darauf aufmerksam machen, daß Ihnen der Ausschuß noch die Errichtung eines Realgymnasiums in Pettau vorzuschlagen hat, und daß ein Realgymnasium in Leoben schon besteht. Sie müssen sich nun die Möglichkeit vergegenwärtigen, daß von diesen Schulen aus nicht wenige junge Leute kommen werden, um ihre Studien in unserer einzigen Oberrealschule fortzusetzen. Ich würde es beklagen, wenn Diejenigen, welche dort ihre Studien im Latein so weit gemacht haben, als es eben im Unter-gymnasium möglich ist, damit schließen müßten.

Wäre das Latein wirklich überflüssig, könnte es durch jene oft genannten Sprachen ersetzt werden, so müßte man, wenn man consequent sein will, noch weiter gehen und sagen, daß auch die Mediciner und überhaupt Diejenigen, welche naturwissenschaftliche Studien treiben, davor zu schützen seien. Aber nicht darauf, sondern auf die Compensation durch die Naturwissenschaften sind die Bestrebungen, soweit sie die Gymnasien angehen, gerichtet.

Nun will ich aber noch einen Fall beleuchten. Ich will zugeben, daß das Latein überflüssig sei, natürlich sehe ich voraus, daß das ein Princip sei, welches für sämtliche österreichische Realschulen giltig ist — dann, behaupte ich, ist es factisch unmöglich, den Unterricht im Französischen und Englischen in der vorausgesetzten und so absolut nothwendigen Weise erteilen zu lassen. Wir haben gegenwärtig die

Lehrer nicht, welche in der auch von der Minorität vorausgesetzten und gewünschten Weise den Unterricht im Französischen und Englischen erteilen könnten. Wir behelfen uns überall mit an sich sehr tüchtigen, aber fast durchgehends der Gymnasialbildung entbehrenden Lehrern, die den Unterricht nicht in einer durchaus streng wissenschaftlichen Methode erteilen können; wir werden diese Lehrer auch nicht bekommen, denn wo sollen sie gebildet werden? Wir müssen natürlich auf unsere Leute Rücksicht nehmen; in unseren Gymnasien wird leider das Studium der romanischen Sprachen und des Englischen vollkommen vernachlässigt, und selbst wenn man es verfügte, so würde die Zeit doch nicht ausreichen, um tüchtig geschulte Lehrer heranzubilden.

Es ist daher die Ansicht der Minorität, daß sowohl das Ministerium mit seiner Begründung in der Denkschrift als auch die Majorität, welche das Latein nicht eingeführt wissen will, sich illusorischen Hoffnungen hingeben, wenn sie meinen, daß mit dem Unterrichte im Französischen und Englischen Alles geschehen sei.

Statthaltereirath **H. v. Neupauer**: Vor Allem gestatten Sie mir rücksichtlich der Einführung des lateinischen Sprachunterrichtes das h. Haus auf die Denkschrift der Regierung zu dem Realschulgesetze aufmerksam zu machen, die auf Seite 3 praktische Winke darüber enthält. Ferner muß ich auf den unverkennbaren Nutzen, welchen die Kenntniß einer modernen Sprache dem absolvirten Realschüler für seinen künftigen Beruf gewährt, sowie auch darauf, daß die Einführung der lateinischen Sprache in der Realschule diesem Institute eine schiefe Stellung bereiten würde, aufmerksam machen, indem damit der Realschule eine philologische Aufgabe gestellt wäre, welche weder dem Gymnasium noch dem Realgymnasium zukommt.

Die Regierung will indessen Beschlüssen nicht entgegengetreten, welche gestatten würden, an bestimmten, nicht aus Staatsmitteln dotirten Realschulen dem Latein mehr Raum zu geben, insoferne nur dafür gesorgt würde, daß nicht zu viele Sprachen an einer Anstalt betrieben werden, weil die jungen Leute ein so großes Material nicht bewältigen könnten.

Abg. **Schlegl** (H.-K. Leoben): Auch ich gehöre zur Minorität, welche die lateinische Sprache in der Realschule eingeführt wissen will.

Der Herr Berichterstatter hat schon im Wesentlichen alle für diese Ansicht sprechenden Gründe betont und hat darauf hingedeutet, welche Wichtigkeit die Kenntniß der lateinischen Sprache für das ganze Leben hat.

Ich will mich aber auf den rein praktischen Standpunkt stellen und aus den Erfahrungen sprechen, welche ich theils aus meinem eigenen Studium, freilich vor Jahren an der Prager Technik, theils aus dem Verkehre mit

vielen studirenden jungen Leuten mir gesammelt habe. Ich hörte von diesen jungen Leuten, welche aus der Realschule in die Technik eingetreten sind, oft klagten, wie schwer es ihnen werde, die lateinischen Namen und deren Bedeutung auswendig lernen zu müssen.

Wenn man erwägt, wie viele lateinische Namen in der Chemie, Mineralogie, Krystallographie und Botanik vorkommen, welche alle Denjenigen, die der lateinischen Sprache nicht mächtig sind, unverständlich bleiben, so muß man zugeben, daß es nicht reine Gedächtnißsache sein kann, sich diese Nomenklatur einzuprägen.

Es ist aber das Verständniß der lateinischen Sprache auch im praktischen Leben von großer Wichtigkeit. Wir finden in der Journalistik und in anderen Zweigen der modernen Literatur, sowie auch im parlamentarischen Leben von hervorragenden Männern häufig lateinische Sätze angewendet, die gerade für das Verständniß des Ganzen von großer Wichtigkeit sind; demjenigen, der die lateinische Sprache nicht versteht, wird also der Sinn ganzer Stellen unverständlich bleiben. Nach meiner Ueberzeugung ist daher die Einführung der lateinischen Sprache in der Realschule höchst nothwendig; dagegen wird noch immer an der Technik Zeit und Gelegenheit sein, sich die englische Sprache anzueignen.

Ich stelle den Antrag:

„daß im Absatz b nach dem Worte „ist“ gesetzt werde: „dann die lateinische und die französische Sprache.“

Abg. **Dr. Josef Neupauer** (G.-G.-B.) Ich möchte mir die Anfrage an den Herrn Berichterstatter erlauben, wie es denn gekommen ist, daß der Sonder-Ausschuß die deutsche Sprache nicht der französischen und englischen gleichgestellt und sie nicht dort, wo sie nicht Unterrichtssprache ist, unter die obligaten Gegenstände aufgenommen hat.

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Nach den Staatsgrundgesetzen kann Niemand verhalten werden, in einem Lande, wo mehrere Sprachen sind, diejenige zu lernen, welche er nicht spricht.

Abg. **Dr. Josef v. Neupauer**: Ich möchte mir den Antrag erlauben:

„Es sei in den §. 9 lit. b) nach „ist“ der Zusatz aufzunehmen „und die deutsche, wo sie nicht Unterrichtssprache ist.“

Abg. **Mulley** (H. R. Graz): Ich kann mich mit der Einführung der lateinischen Sprache als obligatorischer Lehrgegenstand, wenigstens bezüglich der Unterrealschule nicht befremden. Ich verkenne nicht den hohen Werth dieser Sprache; ich weiß ihn zu beurtheilen, weil ich sie selbst gelernt habe. Ich verkenne auch nicht den hohen Werth, welchen das Studium der classischen Sprachen überhaupt gewährt; ich wünsche dem strebsamen Fleiß der Jünglinge, dem besondern Fleiße auch die Mittel zur Erreichung dieses Zieles; allein

ich wünsche nicht, daß der Unterricht in der lateinischen Sprache ein obligatorischer sei.

Ich ersuche das hohe Haus, die Masse des Lehrstoffes in das Auge zu fassen, dessen Bewältigung den Unterrealschulen bereits obliegt. Die Thatsache, daß die Bewältigung dieses Lehrstoffes, der sich durch den rastlos wirkenden Erfindungsgeist und durch die vorwärts schreitende Wissenschaft von Jahr zu Jahr vergrößert, schon jetzt beinahe zur Unmöglichkeit geworden ist, hat die Veranlassung gegeben, die Dauer des Realschul-Unterrichtes um ein Jahr zu verlängern. Ich erinnere Sie, meine Herren, welche Schwierigkeiten Ihnen selbst das Studium der lateinischen Sprache verursacht hat. Häufen Sie nicht zu viel Sprach-Lehrstoff auf die Jünglinge, es würde sonst die eigentliche, die realistische Richtung der Realschule in einer idealistischen verloren gehen.

Man führt uns in dem vorliegenden Berichte die bairischen und preussischen Realschulen als Muster auf; man sagt uns aber nicht, wie die Volksschule in jenen Ländern beschaffen ist. Ich selbst habe keine Gelegenheit gehabt, die dort bestehenden Lehrpläne zu studiren; allein ich muß voraussetzen, daß die Volksschule in Baiern und in Preußen die Knaben den Realschulen mit einer solchen Vorbildung zuführt, daß sie den ihnen dort gebotenen Lehrstoff gehörig verdauen können.

Man sagt ferner, die Kenntniß des Latein sei für die Terminologie und Nomenclatur verschiedener Disciplinen nothwendig. Ich will zugeben, daß sie in dieser Beziehung eine bedeutende Erleichterung verschafft; allein ich muß doch voraussetzen, daß die Lehrer in der Realschule den Schülern die Bedeutung der fremden Worte erklären; wäre dies nicht der Fall, so müßte die weitere Consequenz die sein, daß man die griechische und, nachdem in der Chemie und Mathematik auch arabische Worte vorkommen, die arabische Sprache in den Unterrichtsplan einfügen würde. Ja man müßte noch weiter gehen; denn es wäre für den Kaufmann und für die Kunden gewiß angenehmer, wenn der Handlungsbedienstete die fremden Namen der Artikel, die er verschleißt, auch in die deutsche Sprache übersetzen könnte; er müßte also die Sprachen Afiens, Afrikas und Amerikas kennen, um die Namen der vielen Artikel, welche aus jenen Gegenden kommen, in das deutsche übersetzen zu können und zu wissen, was z. B. Ipecacahuana und Jalapa in der deutschen Sprache bedeuten.

Es ist ferner gesagt worden, die lateinische Sprache bilde eine Grundlage zur Erlernung der romanischen Sprachen. Ich will dies auch zugeben, weil ich es aus eigener Erfahrung weiß; allein dieser Vortheil, daß der Schüler die französische Sprache mit Hilfe der lateinischen in 8 Monaten erlernt, während er sonst 10 Monate dazu brauchen würde, ist nur zu theuer erkauft, und die in jeder Woche auf die

lateinische Sprache zu verwendenden 5 Stunden können für andere wichtigere, realistische Studien verwendet werden.

Ich gehe auf den §. 13 des Gesetzes zurück, wo der Charakter der Unterrealschule skizzirt wird und wo es heißt: „Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und gewährt zugleich für jene, welche nach Absolvierung derselben in's praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschließende allgemeine Bildung.“

Ich glaube, meine Herren, dieser Gesichtspunkt ist von großer Wichtigkeit; ich finde in den Motiven der Regierung die Bemerkung, daß von den Realschülern nur 10 bis 15 Percent die Realschule vollständig absolviren und in die höheren Studien der Technik und Montanistik übertreten. Es scheint also, daß der Zweck des Eintrittes in die Realschule meist nur der ist, mit dem dritten oder vierten Jahrgange die Studien abzuschließen und dann in das praktische Leben einzutreten, um sich der Landwirthschaft, dem Künstler-, Gewerbe- oder Handelsstande zu widmen. In allen diesen Berufen gewährt meines Erachtens die lateinische Sprache keinen bedeutenden Nutzen, keinesfalls kann ich zugeben, daß sie da nothwendig ist; ich glaube vielmehr, es ist für die Studirenden eine große Verschwendung an Zeit und für ihre Eltern an Geld, wenn die mit nützlichen Studien auszufüllende Zeit mit humanistischen Studien ausgefüllt wird.

Unter solchen Umständen finde ich es nicht für zweckmäßig, die lateinische Sprache als obligaten Lehrgegenstand zu behandeln; ich habe aber nichts dagegen, sie als freien Gegenstand einzuführen. Bleibt dem Realschüler überhaupt noch Zeit übrig, so soll er dem Studium der Hauptsprachen der österreichischen Monarchie eine größere Beachtung widmen; es wird ihm, wenn er eine slavische oder die magyarische oder die italienische Sprache versteht, leicht sein, nach Absolvierung seiner Studien irgendwo sein Fortkommen zu finden, während er sonst auf bestimmte Länder beschränkt ist. Der Zweck der Realschule ist ein realistischer, kein humanistischer, und ich werde daher für den Antrag der Majorität stimmen.

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Ich möchte nur dem Bedenken, welches von Seite des Herrn Berichterstatters gegen den Antrag des Abg. Dr. v. Neupauer bezüglich der Aufnahme der deutschen Sprache vorgebracht worden ist, entgegenzutreten.

Der Herr Berichterstatter hat nämlich gemeint, nach Art. 19 des Staatsgrundgesetzes könne Niemand gezwungen werden, die zweite Landessprache zu erlernen. Dieser Artikel hat nämlich die Gleichberechtigung der Nationalitäten im Auge und will dieselbe durchgeführt wissen in der Art, daß in den Ländern, wo mehrere Landessprachen gespro-

chen werden, Niemand in den unteren Schulen genöthigt werde, die andere zu erlernen.

Hier handelt es sich aber um etwas ganz Anderes, nämlich darum, daß durch die Erlernung einer Weltsprache die Böglinge eine größere Ausbildung erlangen, und deshalb hat man die Erlernung der französischen und der englischen Sprache, weil sie die vorgeschrittensten Cultursprachen sind, als höchst wünschenswerth für die Böglinge bezeichnet. Mit diesen beiden Sprachen kann aber die deutsche Sprache in jeder Beziehung in die Schranken treten; ihre Literatur braucht weder vor der englischen noch vor der französischen zurückzutreten; sie ist eine Weltsprache, und ihre Erlernung ist, abgesehen von jeder nationalen Rücksicht, für die Ausbildung der Schüler um so wünschenswerther, als das Land Steiermark seit Jahrhunderten die deutsche Sprache auch als die verbreitetste Landessprache cultivirt hat. Wenn daher beantragt wird, die deutsche Sprache als obligaten Gegenstand aufzunehmen, so geschieht dies nicht aus nationalen Rücksichten, sondern um der Jugend durch Erlernung dieser Weltsprache ein neues Bildungsmittel zu eröffnen, und ihr Gelegenheit zu weiterer Fortbildung zu geben.

Ich würde es daher für sehr sonderbar und merkwürdig halten, wenn in den Schulen Steiermarks, das seit Jahrhunderten deutscher Boden ist, zwar die französische und englische, nicht aber die deutsche Cultursprache als obligater Gegenstand aufgenommen würde.

Ich halte sonach den Antrag des Hrn. Dr. v. Neupauer für vollkommen berechtigt, daß die deutsche Sprache in denjenigen Schulen, in welchen sie nicht Unterrichtssprache ist, ebenso wie die französische und die englische, als ein höheres Bildungsmittel gelehrt werde, und dieser Anschauung steht auch der Art. 19 des Grundgesetzes nicht entgegen, weil dieser nur den Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache in nationaler Beziehung ausschließt.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Wenn das hohe Haus die deutsche Sprache als obligaten Lehrgegenstand aufnehmen will, so hat die Regierung dagegen keinen Anstand.

Abg. Dr. Heschl (Hartberg): Wie mir scheint, müßte auch der Turnunterricht als obligater Gegenstand aufgenommen werden. — Hier wird er unter den freien Lehrgegenständen aufgezählt; nachdem wir aber eine Turnhalle gebaut, Turnlehrer angestellt und Turnervereine unterstützt haben, so dünkte ich, daß auch der Turnunterricht als obligater Gegenstand aufgenommen werden müsse.

Abg. Graf Auersperg (H.-K. Leoben): Zur Rechtfertigung des Ausschusses namentlich rücksichtlich der Wahrung der hohen Cultur-Interessen, welche im deutschen Elemente liegen, und welche von dem Ausschusse in

ihrem vollen Umfange anerkannt worden sind, möchte ich mir hier erlauben, eine Berichtigung zu constatiren

Der Ausschuß hatte, wie auch der Herr Berichterstatter weiß, bei seiner ersten Berathung die deutsche Sprache unter die obligatorischen Gegenstände aufgenommen; er hat jedoch auf ausdrückliche Einsprache des Herrn Regierungsvertreter seinen zuerst gefaßten Antrag zurückgezogen und sich den Anforderungen der Regierung accomodirt, welche eben dem Art. 19 des Staatsgrundgesetzes jene Interpretation gegeben hat, die vom Herrn Berichterstatter bereits dem hohen Hause mitgetheilt worden ist.

Statthaltereirath **K. v. Neupauer**: Ich muß die Wichtigkeit der von Sr. Excellenz Grafen Auersperg gemachten Bemerkung bestätigen. Nach der Berathung des fraglichen Gegenstandes im Sonder-Ausschusse hat man weitere Weisungen eingeholt und selbe kürzlich, ohne daß der Regierungs-Commissär in der Lage gewesen wäre, dem Sonder-Ausschusse hievon Mittheilung zu machen, erhalten und zwar in der Richtung, daß, wenn von Seite des hohen Hauses die Einschaltung der deutschen Sprache als obligater Gegenstand gewünscht würde, dagegen von Seite der Regierung kein Anstand obwalte. Vollkommen richtig ist es allerdings, daß ich im Sonder-Ausschusse mit Rücksicht auf die Staatsgrundgesetze mir die von Sr. Excellenz Grafen Auersperg erwähnte Aeußerung erlaubte.

Abg. **Dr. Schloffer** (Leibnitz): Ich werde für den Antrag des Abg. Dr. v. Neupauer stimmen, und erlaube mir zur Unterstützung desselben mich zunächst auf dasjenige zu berufen, was soeben von Hrn. Dr. Rechbauer gesagt worden ist. Zur Beruhigung jener Herren aber, welche meinen könnten, es läge in der Annahme dieses Antrages implicite doch eine Verletzung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes, erlaube ich mir lediglich vom juristischen Standpunkte, vom Standpunkte der Gesetzesauslegung, ein paar Worte zu sagen.

Der Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger lautet:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt,
„und jeder Volksstamm hat ein unverlegliches Recht auf
„Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

„Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen
„in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom
„Staate anerkannt.

„In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme
„wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten der-
„art eingerichtet sein, daß, ohne Anwendung eines Zwan-
„ges zur Erlernung einer zweiten Landessprache, jeder
„dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Aus-
„bildung in seiner Sprache erhält.

Das heißt: Jedem Volksstamme müssen die Mittel geboten sein, seine Ausbildung in seiner Muttersprache zu erlangen. Dessenungeachtet kann aber jedem Volksstamme die Erlernung einer anderen Sprache obligatorisch vorgeschrieben werden. Ist in irgend einem Theile von Steiermark die Unterrichtssprache nicht die deutsche, so werden dadurch in Gemäßheit des Art. 19 dem betreffenden Volksstamme die Mittel zur Ausbildung in seiner Muttersprache gewährt; dessen ungeachtet kann man aber die zweite Landessprache, in diesem Falle die deutsche, als obligat vorschreiben, nicht deswegen, weil sie die zweite Landessprache ist, sondern weil sie ein Bildungsmittel, eine Cultursprache ist, welche denselben Anspruch auf Einreihung unter die obligaten Gegenstände hat, wie die französische, italienische oder englische Sprache.

Diese wenigen Worte wollte ich vom Standpunkte der Gesetzesauslegung sagen.

Abg. **Dr. v. Stremayr** (Graz): Ich halte die Frage, ob das Latein unter die obligaten Lehrgegenstände aufgenommen werden soll, für so wichtig, daß ich mir die Geduld des hohen Hauses noch für einige Bemerkungen zu erbitten erlaube.

Wenn der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Neupauer, wie nicht zu zweifeln, angenommen wird, so haben wir unter den obligaten Lehrgegenständen jedenfalls die deutsche, die französische und die englische Sprache, in slovenischen Unterrichtsanstalten überdies auch diese Landessprache und hiezu noch die lateinische. Dennoch soll eine Anstalt, welche eine solche Masse von verschiedenen Sprachstudien aufnimmt, nach §. 1 eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen gewähren.

Mir scheint, daß man in dem Bestreben, dem Sprachunterrichte eine Stellung einzuräumen, die er bisher nicht hatte, doch etwas zu weit geht und von diesem Standpunkte aus möchte ich mich gegen die Aufnahme der lateinischen Sprache aussprechen.

Die Gründe, welche von dem geehrten Herrn Berichterstatter für den Antrag der Minorität angeführt worden sind, haben allerdings ihre volle Berechtigung, und ich möchte denselben noch beifügen, daß die Gutachten der Lehrkörper sowohl der Oberrealschule als auch der technischen Hochschule sich gleichfalls für die Einführung der lateinischen Sprache ausgesprochen haben.

Man weist vorerst auf die Nothwendigkeit hin, daß die nöthige formale Bildung durch das Studium der lateinischen Sprache vermittelt werde, und verweist auf die Lücken in der Bildung Derjenigen, die nach dem gegenwärtigen Lehrplane die Oberrealschule absolvirten. Ich gebe zu, daß diese Lücken bestehen; allein sie bestehen eben deshalb, weil

bisher nur die deutsche Sprache obligater Sprachunterrichts-Gegenstand in der Oberrealschule war, und diesem Mangel wird ja schon dadurch abgeholfen werden, daß zur Unterrichtssprache noch eine zweite, und im Laufe der Studienjahre noch eine dritte Sprache hinzutreten soll.

Ich anerkenne es vollkommen, daß nur durch die Erlernung einer zweiten Sprache die eigene Sprache vollständig in den Ideenkreis aufgenommen wird, daß der junge Mann erst durch die Erlernung der zweiten Sprache die Eigenthümlichkeiten seiner Muttersprache kennen lernt. Ich anerkenne, daß das logische Element, welches in der Grammatik jeder Sprache enthalten ist, erst dann zum Bewußtsein des jungen Mannes kommt, wenn er der Grammatik der eigenen Sprache die einer fremden Sprache gegenüberstellt; ich leugne aber, daß nur die lateinische Sprache es ist, welche zu dieser Vergleichung dienen könne.

Man führt für die lateinische Sprache allerdings besondere Gründe an: Erstlich der Schüler werde durch dieselbe dahin gebracht, in den Geist des classischen Alterthums einzudringen. Das möchte ich leugnen.

Bei der Unmasse von Gegenständen, mit welchen der Jüngling bei dem Unterrichte in der Realschule belastet wird, soll er sich binnen 4 Jahren auch noch die lateinische Sprache in der Vollständigkeit eigen machen, um dann etwa selbstständige Studien pflegen, um seine Sprachstudien auf dem Boden der Classicität verwerthen zu können? Wenn diejenigen von Ihnen, meine Herren, welche selbst dem Studium der lateinischen Sprache obgelegen sind, auf ihren eigenen Bildungsgang zurückblicken, so müssen Sie zugeben, daß es Ihnen in den ersten 4 Jahren des Gymnasiums nicht möglich war, in den Geist des Alterthums einzugehen, daß der Geist der Classicität damals noch nicht in Sie gedrungen war, und daß erst in den späteren Studienjahren, insbesondere in den sogenannten philosophischen Jahrgängen, sich Ihnen der Geist der Classicität erschlossen habe.

Auch hier würden die jungen Leute zwar mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache bekannt werden, allein sie würden weder das Latein derart ordentlich erlernen, um das Studium dieser Sprache später fortsetzen zu können, noch würden sie es in einer anderen Sprache zu der wünschenswerthen Kenntniß und Gewandtheit bringen.

Durch das Streben, den jungen Leuten aus Allem etwas zu geben, würde man es dahin bringen, daß sie aus dem Ganzen Nichts oder doch nichts Ordentliches erlernen würden.

Ich möchte hier auch noch einen Gesichtspunkt hervorheben, welchen schon der Herr Abgeordnete Mulley berührt hat.

Diejenigen, welche aus der Realschule unmittelbar in das praktische Leben übertreten, werden von ihrem bischen Latein kaum einen Gebrauch machen können; Denjenigen aber, welche nach dem Wunsche ihrer Eltern sich für die technischen Studien humanistisch vorbereiten wollen, stehen ja noch immer die Gymnasien zu Gebote.

Es ist bisher anerkannt, daß es, um die Vorbildung für die höheren technischen Studien zu erlangen, zwei Wege gibt: den der humanistischen Bildung durch das Gymnasium und den durch die Realschule.

Die gegenwärtige Einrichtung der Realschulen war als mangelhaft in der Hinsicht erkannt, daß in denselben den Sprachstudien nicht der entsprechende Nachdruck gegeben war; man will jetzt das Experiment machen, durch die Aufnahme von lebenden fremden Sprachen die Vorbildung, welche die Realschulen für die technischen Studien geben, zu ergänzen. Lassen wir die Erfahrung über dieses Experiment sprechen; mißlingt es, kommt man nach einer Reihe von Jahren zur Einsicht, daß die fremden lebenden Sprachen nicht hinreichen, um das linguistische Bildungselement der lateinischen Sprache zu ersetzen, so wird sich zeigen, daß man zur Vorbereitung für die höheren technischen Schulen vielleicht gar keine Realschulen brauche, und man wird die Gymnasialbildung einzig durch die Aufnahme des einen oder des andern Zeichnungsfaches zu ergänzen haben, damit sie die wissenschaftliche Grundlage sowohl für die Universitäts-, als auch für die höheren technischen Studien gewähre. Nehmen wir jetzt schon die lateinische Sprache in die Realschule auf, so verwirren wir, wie mir scheint, den klaren Plan, welcher bezüglich der Organisation dieser Realschulen in der Regierungsvorlage liegt.

Es ist endlich auch richtig, daß uns bisher die entsprechenden Lehrer für die fremden Sprachen gefehlt haben; ich möchte aber doch nicht geradezu behaupten, daß alle jetzigen Lehrer, welche sich in diesen Sprachen meist auch philologisch ausgebildet haben, nicht die Fähigkeit in sich tragen, den Unterricht nach der entsprechenden Methode zu ertheilen. Ich gebe zu, daß Derjenige, welcher die französische oder englische Sprache an der Realschule vorträgt, kein bloßer Sprachmeister sein darf; daß er nicht, wie ein Fechtmeister auf die Uebung der Hand und des Blickes, sich auf eine gewisse Zungenübung beschränken darf, um den jungen Leuten so schnell als möglich einige Redensarten einzuprägen; ich gebe zu, daß er philologisch gebildet sein muß. Die Regierung verlangt dies in der That auch jetzt schon zur Befähigung eines Lehrers für obligate fremde Sprachen, und sie wird es gewiß in den Ausführungsverordnungen für die Zukunft in noch bestimmterer Weise verlangen. Ich halte es für wesentlich, daß der Lehrer, welcher französisch oder englisch tradirt, das Latein kenne; ich halte es aber nicht für nöthig, daß die

Schüler schon früher Latein gelernt haben, um aus dem Studium der französischen und englischen Sprache den nach dem vorliegenden Lehrplane bezweckten Nutzen zu schöpfen. Ich schließe mich aus diesen Gründen den Anträgen der Majorität des Ausschusses an.

(Die Debatte wird geschlossen. — Die Anträge der Abgeordneten Schlegl und Dr. v. Neupauer werden unterstützt.)

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Neupauer bezüglich der Einführung des Deutschen als obligatorischen Lehrgegenstandes betrifft, so ist nach den Aufklärungen des Herrn Regierungs-Commissärs dagegen nichts zu sagen; denn es ist kaum denkbar, daß irgend ein slovenischer Vater, der seinen Sohn in die Realschule schickt, demselben verbieten wird, die deutsche Sprache zu lernen, sondern jeder wird gewiß zustimmen, wenn sein Kind schon im Vorhinein hiezu verpflichtet ist. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Dr. v. Neupauer an.

Die Gründe, welche gegen die Aufnahme der lateinischen Sprache geltend gemacht worden sind, laufen darauf hinaus, daß die Masse der Gegenstände, welche dem jungen Manne aufgebürdet werden, ohnehin schon zu groß sei. Nun, meine Herren, ich habe die Pläne der preussischen und bairischen Realschulen abdrucken lassen, und Sie können in denselben, insbesondere im preussischen Lehrplane, finden, daß man dort den jungen Leuten noch mehr zumuthet und sie noch mehr mit Lernstunden überhäuft. Unsere norddeutschen Nachbarn gehen eben von dem Grundsätze aus, man müsse dem jungen Menschen recht viel zumuthen, und dann leiste er auch viel; je mehr man ihm zumuthe, desto mehr leiste er. Wenn Sie den Lehrplan ansehen, den wir für unsere Realschule entworfen haben, so werden Sie finden, daß die Stundenzahl noch nicht an jene der preussischen Realschule hinankomme; es ist das das Minimum, was man verlangen könnte.

In allen Gymnasien werden mindestens eben so viele Gegenstände gelehrt, als nach unserem Plane in den Realschulen zu lehren sein werden.

Der Vorwurf, daß dann in die Realschule eine zu idealistische Richtung hinein käme, kann wohl kein ernstlicher sein, denn es ist sehr zweckmäßig, wenn man in der Jugend auf eine etwas idealisiertere Auffassung des Lebens hingewiesen wird, und allzu große Ideale wird man auch dann, wenn Sie das Latein aufnehmen, von der Realschule noch nicht mitbringen.

Es ist weiter gesagt worden, das Latein reiche nicht aus, man müsse, wenn unsere Gründe richtig seien, auch noch griechisch, arabisch und weiß Gott was lernen. Das ist doch nicht so; nehmen Sie nur die Nomenklatur der Bota-

nik, so handelt es sich bei derselben vorzugsweise um lateinische Ausdrücke; dasselbe ist bei der Zoologie der Fall; und diejenigen Worte, welche aus anderen Sprachen herüber genommen sind, sind wenigstens latinisirt worden.

Auch die Einwürfe, welche der Herr Abgeordnete von Stremayr gemacht hat, laufen im Wesentlichen darauf hinaus, daß nach Aufnahme des Lateinischen zu viel Verschiedenartiges gelehrt würde, und daß dann eine besondere Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftl. Disciplinen nicht möglich wäre. Durch die Aufnahme des Sprachunterrichtes in die Realschule wird ja nur ein gewisses Gleichgewicht hergestellt; Sie können in das Pensum der Realschule an naturwissenschaftlichem Unterricht überhaupt nicht mehr aufnehmen, als bis jetzt darin ist, und an Mathematik wird in der Realschule gerade so viel gelehrt, als junge Leute im Alter 11 bis 16 Jahren zweckmäßig in sich aufnehmen können. Wohl aber ist in manchen naturwissenschaftlichen Disciplinen bisher des Guten zu viel gethan worden; so hat man mit der Physik und Chemie zu früh angefangen, besonders mit letzterer, welche nach dem Urtheile aller Derjenigen, die in ihr Unterricht erteilen, erst in der letzten Classe und in einem Minimum von Stunden gelehrt werden soll.

Der Herr Abgeordnete v. Stremayr will, daß man das Experiment mit den romanischen Sprachen mache, und dann, wenn es nicht gelinge, statt der Realschulen nur Gymnasien einführe. Ich dünkte, wir in Oesterreich hätten genug Experimente gemacht, als daß wir wieder eines machen sollten. Dieser Entwurf hat sich an anderen Orten vollständig bewährt, und was das Latein betrifft, so weise ich darauf hin, wie sich die eigentlichen Fachleute zu dieser Frage gestellt haben.

Es ist gesagt worden, daß sich die Fachleute darüber durchaus noch nicht klar seien, und man hat dabei namentlich jene Discussionen berücksichtigt, welche in Oesterreich von dem Verein „Mittelschule“ geführt worden sind. Wenn Sie sich aber die Mühe nehmen, diese Discussionen, welche größtentheils in der Gymnasial-Zeitschrift veröffentlicht worden sind, durchzusehen, so werden Sie finden, daß bei Weitem die Majorität derjenigen Fachleute, die sich daran betheilig haben, für die Einführung des Unterrichtes in der lateinischen Sprache gewesen ist — und gerade jener Discussion war es wesentlich zu verdanken, daß in Niederösterreich Realgymnasien gegründet worden sind. Wenn Sie auf das Urtheil von Fachleuten etwas geben, wenn Sie auf das Urtheil von Experten etwas halten — und das ist ja bis jetzt immer geschehen — so halten Sie sich auch in dieser Frage an das Urtheil Derjenigen, welche dabei gewiß am allernächsten betheilig und in erster Reihe berufen sind, darüber ein Urtheil abzugeben.

Wie über die Zweckmäßigkeit der Gymnasialstudien zu urtheilen die Universitätsprofessoren berufen sind, so sind es zu einem Urtheile über die Realschulen die Professoren der technischen Hochschule. Vor 5 bis 6 Monaten ist nun von den Professoren der berühmten technischen Hochschule zu Karlsruhe und Stuttgart ein Rundschreiben an sämtliche, an österreichischen und deutschen technischen Instituten angestellte Professoren ergangen, die sie zu einer Zusammenkunft einlud, um über wichtige Fragen der technischen Institute zu verhandeln.

In diesem Rundschreiben sagen sie nun, daß sie nach ihren Erfahrungen und nach den ihnen aus den verschiedensten Gegenden von ihren Collegen zugekommenen Mittheilungen sich über Einen Punkt klar geworden seien: daß diejenige Vorbereitung für die technischen Institute die beste sei, welche durch Realschulen gewährt würde, die ungefähr nach dem Muster der preussischen Realschulen eingerichtet sind, d. h. an welchen als Basis des gesammten Sprachunterrichtes das Latein eingeführt ist.

Unser Professorencollegium hat sich, sowohl aus den Gründen, welche in jenem Rundschreiben dargelegt waren, als auch in Folge der Erfahrungen, welche jedes einzelne Mitglied desselben in dieser Frage gemacht hat, einstimmig für den lateinischen Unterricht ausgesprochen, und es ist auch in diesem Sinne ein Gutachten an den Landes-Ausschuß gerichtet worden.

Nach den Professoren der technischen Hochschulen kommen dann diejenigen, welche den Unterricht an der Realschule selbst erteilen, die Professoren der Realschule. Was nun unsere Anstalt betrifft, so haben sich von den 16 darin Lehrenden 13 unbedingt für die obligatorische Einführung des Lateinunterrichtes ausgesprochen.

Ich glaube, daß sind Facten, welche nicht zu verkennen sind und welche doch ein großes Gewicht für die Entscheidung dieser Frage in die Waagschale werfen.

So viel über die Frage der obligatorischen Einführung des Latein.

Was die gestellten Anträge betrifft, so beantragt der Abg. Schlegl, das Englische zu eliminiren, wenn das Latein eingeführt wird, indem er von der Voraussetzung ausgeht, daß sonst der Sprachen zu viele seien. Das Englische wird überall nur in den letzten Classen gelehrt, wo also vom Lateinunterricht in der Stundenzahl schon abgegangen worden ist, und eine mäßige Stundenzahl im Englischen kann die Schüler in keiner Weise verwirren. Wenn Sie die verschiedenen Pläne der Gymnasien und Realschulen durchsehen, so werden Sie finden, daß in unserer Realschule nicht zu viel Unterrichtsgegenstände zusammenkommen.

Ich werde daher nur dann für den Antrag des Abg. Schlegl stimmen, wenn der Antrag der Minorität verworfen

wird, und erst in dritter Linie für den Antrag des Abg. Mulley, indem ich dann wenigstens die facultative Einführung des Latein zu retten suchen würde.

Abg. **Schlegl**: Ich werde auch für den Antrag des Abg. v. Neupauer stimmen, und möchte daher bitten, daß in meinen Antrag die Worte: „deutsche Sprache“ eingefügt werden. Wenn jedoch über alle Anträge abgeseondert abgestimmt werden sollte, so würde ich damit einverstanden sein.

Landeshauptmann: Ich werde die einzelnen Anträge abgeseondert zur Abstimmung bringen:

(Der Antrag der Minorität des Ausschusses und der des Abg. Schlegl werden abgelehnt. Der Antrag der Majorität des Ausschusses und der Zusatzantrag des Abg. Dr. v. Neupauer werden angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Schmidt** (liest

c—k

Diese Punkte werden ohne Debatte angenommen.)

Stenographie.

Abg. **Dr. Geschl**: Ich erlaube mir den Zusatz zu beantragen, daß unter den obligaten Gegenständen auch aufgenommen werde:

„1) Stenographie“, weil ich diese für wichtiger halte als die Kalligraphie.

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Die Stenographie ist als ein freier Lehrgegenstand aufgenommen worden, und ich glaube, damit ist ihr auch ihr Recht geschehen.

(Der Antrag des Abg. Dr. Geschl wird abgelehnt.)

Gymnastik.

Landeshauptmann: Es liegt noch ein weiterer Antrag des Herrn Abg. Dr. Geschl vor, welcher lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Im §. 9 A sei nach k als Punkt 1: „Gymnastik“ „aufzunehmen.“

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Ich kann nur die Vermuthung aussprechen, daß die Nichtanführung des Turnunterrichtes unter den obligaten Gegenständen eine zufällige Auslassung in der ministeriellen Vorlage ist; denn da das Turnen schon in der Volksschule als obligat erklärt worden ist, so finde ich es in der Ordnung, daß es auch in den Mittelschulen obligatorisch eingeführt werde.

Statthaltereirath **H. v. Neupauer**: Das Turnen ist von Seite der Regierung unter den freien Lehrgegenständen aufgeführt worden, und nachdem dieses Gesetz für alle Realschulen in Oesterreich maßgebend sein soll, so wäre es, um keine Unzukömmlichkeiten bei dem Uebertritte

aus einer Realschule in die andere herbeizuführen, wünschenswert, wenn die Regierungsvorlage berücksichtigt würde.

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Unzukömmlichkeiten bezüglich des Uebertrittes von einer Realschule in eine andere können daraus unmöglich hervorgehen; denn wenn einer nicht turnen kann, so kommt er eben in die letzte Riege. Das Turnen an sich kann aber nur dann einen Aufschwung nehmen und ordentlich organisiert werden, wenn es für die gesammte Schülerschaft obligatorisch ist. Ich bin daher vollkommen dafür, daß die Gymnastik als obligatorischer Gegenstand eingeführt werde.

Abg. **Dr. Rehbauer**: Ich möchte mich nur gegen die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs wenden, daß das Gesetz für alle Länder des Reiches maßgebend sein soll.

Es ist ein Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, und nach §. 11 des Grundgesetzes sind die Realschulen der Landesgesetzgebung zugewiesen. Ob daher in dem einen Lande diese, in dem anderen Lande jene Bestimmung aufgenommen ist, das kann für uns nicht maßgebend sein.

Bei uns ist der Turnunterricht in der Volksschule obligatorisch, und ich glaube, daß er auch hier als obligatorisch aufgenommen werden soll, ohne daß wir darauf zu sehen hätten, wie andere Länder vorgegangen sind.

Statthaltereirath **R. v. Neupauer**: Ich habe nur betont, daß die obligatorischen Lehrgegenstände principiell solche sind, welche allen Realschulen vorgeschrieben, daher allen gemeinsam sein sollen, da sonst für die Maturitätsprüfung und für den Uebertritt aus der Realschule eines Landes in die eines andern Landes leicht Weirungen entstehen könnten. Ob das Turnen eine Weirung hervorzubringen im Stande ist, darüber glaube ich, hat bereits der Herr Berichterstatter das Erforderliche bemerkt.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Dr. Heschl wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Schmidt** (liest):

„B. Freie Lehrgegenstände.

Die Landessprachen, wo sie nicht Unterrichtssprachen sind; die deutsche Sprache, dann Modelliren, Stenografie, Gesang.“

Die „Gymnastik“ hat natürlich wegzubleiben, da sie schon obligatorisch aufgenommen ist.

Abg. **Scholz** (Boitsberg): Ich setze voraus, daß wir die französische und englische Sprache deshalb in den Lehrplan als obligate Gegenstände aufgenommen haben, weil die jungen Leute in spätern Jahren davon einen Nutzen haben können. Ich halte aber auch die italienische Sprache für wichtig, insbesondere für uns in Steiermark, weil wir sehr nahe an Italien sind, und durch Handel und Verkehr sehr oft in die Lage kommen, mit Italien correspondiren zu

müssen. Ich glaube daher, daß es sehr angezeigt wäre, wenn unter den freien Lehrgegenständen auch die italienische Sprache aufgenommen würde, und stelle den Antrag:

„Daß in der ersten Zeile statt der Worte: „Die deutsche Sprache“ gesetzt werde: „Die italienische Sprache.“

Abg. **Dr. v. Stremayr**: Nachdem in dem Absätze A. unter den obligaten Lehrgegenständen die deutsche Sprache aufgenommen ist, so erscheint hier bei den freien Lehrgegenständen eine entsprechende Aenderung geboten. Ich würde daher folgende Stylistik beantragen:

„Die slovenische Sprache, wo die deutsche Unterrichtssprache ist; dann Modelliren, Stenografie, Gesang.“

Abg. **Dr. Heschl**: Ich erlaube mir den Antrag des Abg. Scholz nicht bloß aus dem Grunde zu unterstützen, weil wir in Steiermark sehr viele Beziehungen mit Italien haben, sondern auch, weil wie bekannt, die Handelsprache im Orient die italienische ist.

(Die Debatte wird geschlossen, die Anträge der Abg. Scholz und Dr. v. Stremayr werden unterstützt.)

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Es handelt sich hier bloß um einen Ausdruck dafür, daß die deutsche Sprache als obligater Gegenstand gesetzt worden ist, und ich finde daher den Antrag des Abgeordneten von Stremayr ganz in der Ordnung.

Was der Antrag des Abgeordneten Scholz betrifft, daß die italienische Sprache unter die freien Lehrgegenstände aufgenommen werde, so möchte ich doch Einiges dagegen bemerken. Diejenigen, welche sich dem Kaufmannstande widmen, haben gerade in Graz Gelegenheit, die Handelsakademie zu besuchen, an welcher in ausgiebiger Weise die italienische Sprache gelehrt wird. Aus diesem Grunde glaubte der Ausschuß, um das Lehrpersonale nicht noch größer zu machen, als es ohnedies schon ist, die italienische Sprache nicht aufnehmen zu sollen, und ich muß mich daher auch gegen den Antrag aussprechen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung.

Nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr soll statt der Worte: „Die Landessprachen, wo sie nicht Unterrichtssprachen sind; die deutsche Sprache“ — gesagt werden:

„Die slovenische Sprache, wo die deutsche Unterrichtssprache ist.“

Ich ersuche um die Abstimmung über diesen Antrag.

(Derselbe wird angenommen.)

Es heißt weiter:

„Dann Modelliren, Stenographie, Gesang.“

Ich ersuche um die Abstimmung über diese Worte.

(Dieselben werden angenommen.)

Nach dem Wortlaute des Antrages, den mir der Herr Abgeordnete Scholz übergeben hat, läßt sich jetzt: „italienische Sprache“ nicht einfügen. Ich bitte den Herrn Antragsteller, den Antrag neu zu schreiben, und mir ihn so zu übergeben, daß er paßt.

Abg. **Scholz**: Ich glaube, es könnte heißen:

„Die Landessprache, wo sie nicht Unterrichtssprache ist; dann die italienische Sprache.“

Landeshauptmann: So kann es nicht heißen, nachdem die Texturung angenommen ist: „Die slovenische Sprache, wo die deutsche Unterrichtssprache ist.“ Ich bitte mir den Antrag, wie Sie ihn zur Abstimmung gebracht wissen wollen, schriftlich zu übergeben; ich habe gestern erklärt, daß ich Anträge, die mir nicht übergeben worden sind, nicht zur Abstimmung bringen kann.

(Nach einer Pause):

Da mir kein anderer Antrag übergeben wird, so bringe ich den mir vorliegenden zur Abstimmung, er lautet:

„Es solle in der ersten Zeile statt des Wortes „deutsche“ das Wort „italienische“ gesetzt werden.“

Es würde dann heißen: „Die slovenische Sprache, wo die italienische Unterrichtssprache ist.“ Das paßt zwar nicht, allein da es der Herr Antragsteller nicht anders will, so bringe ich den Antrag, wie er mir vorliegt, zur Abstimmung:

„Es soll in der ersten Zeile statt des Wortes „deutsche“ das Wort: „italienische“ gesetzt werden.“

(Dieser Antrag wird angenommen.) Es ist die Majorität. In Folge dessen wird der Satz lauten: „Die slovenische Sprache, wo die italienische Unterrichtssprache ist,“ da statt des Wortes: „deutsche“ „italienische“ gesetzt ist. So ist es angenommen. Ich bitte den Herrn Berichtstatter, fortzufahren.

Abg. **Dr. v. Wasserfall**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das, was soeben angenommen worden ist, so wie es Excellenz verkündet haben, keinen rechten Sinn geben würde; ich glaube aber, es ist ganz klar so angenommen worden:

„Die slovenische Sprache, wo die deutsche Unterrichtssprache ist, dann die italienische Sprache, Modelliren, Stenographie und Gesang.“

Landeshauptmann: So ist mir der Antrag nicht übergeben worden. Ich habe den Herrn Abgeordneten aufgefordert, mir ihn in neuer Formulirung zu übergeben, er hat es aber nicht gethan. Der Antrag lautet: „Es solle statt des Wortes „deutsche“ „italienische“ gesetzt werden. Wenn diese Fassung nicht paßt, so ist das nicht

meine Schuld. Ich bringe nur jene Anträge zur Abstimmung, welche mir schriftlich übergeben wurden.

Abg. **Graf Kottulinsky**: Es war so gemeint, daß in der ersten Zeile gesagt sein sollte: „Die slovenische Sprache, wo die deutsche Sprache Unterrichtssprache ist“, und dann soll statt: „die deutsche Sprache“ weiter gesagt werden: „die italienische Sprache.“

Landeshauptmann: Diese erste Zeile ist aber beseitigt worden durch die Annahme des Antrages des Herrn Dr. v. Stremayr. Die Einfügung „italienische“ statt „deutsche“ konnte also bloß in dem Antrage des Dr. Stremayr stattfinden. Ich weiß, wie es gemeint war; aber ich kann nur zur Abstimmung bringen, was mir schriftlich übergeben wird.

Abg. **Lohninger**: Der Herr Abgeordnete Scholz hatte seinen Antrag gestellt früher, als über den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr abgestimmt worden war. Nachdem nun in der ersten Zeile die Aenderung gemacht worden ist, so versteht es sich von selbst, daß das Wort „italienische“ dort zu sehen ist, wo früher das Wort „deutsche“ gestanden ist.

Landeshauptmann: Es war einmal folgende Fassung angenommen worden: „Die slovenische Sprache, wo die deutsche Sprache Unterrichtssprache ist, dann Modelliren, Stenographie, Gesang.“ Es kommt da das Wort „deutsche“ nur einmal vor, und statt dessen ist „italienische“ beschlossen worden. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß das nicht geht, es ist aber nicht berücksichtigt worden. Die Herren können den gefaßten Beschluß umstoßen, aber gefaßt haben sie ihn.

Abg. **Scholz**: Ich habe meinen Antrag früher eingebracht, als Herr Dr. v. Stremayr, er hätte daher auch früher zur Abstimmung kommen sollen.

Landeshauptmann: Dann wäre er durch den Antrag des Dr. v. Stremayr wieder beseitigt worden.

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld**: Ich will zugeben, daß formell der Vorsitzende Recht haben mag; aber man kann doch nicht einen Beschluß des Hauses annehmen, der geradezu — ich weiß nicht, wie ich mich ausdrücken soll — zu den Verhältnissen gar nicht paßt. (Heiterkeit.) Es kann unmöglich angenommen werden, daß der Antragsteller einen Antrag bringen wollte, der zur Sache gar nicht paßt und das wäre der Fall, wenn man von ihm annehmen wollte, daß er beantragt hätte, „die slovenische Sprache, wo die italienische Unterrichtssprache ist.“ (Heiterkeit.) Das ist ja in Steiermark nicht der Fall; man muß doch annehmen, daß der Beschluß so gefaßt worden ist, und daß der Antragsteller einen solchen Gedanken mit seinem Antrage verbunden habe, daß der Beschluß einen Sinn gibt und da kann ich mir doch nur denken, daß der Herr Abgeordnete Scholz gemeint hatte, das Woet „italienische“ soll in der ersten

Zeile statt des Wortes „deutsche“ dort gesetzt werden, wo das letztere in der gedruckten Vorlage vorkommt und daß der Beschluß des Hauses auch in dieser Weise ausgefallen ist. Ich möchte also meinen, der Beschluß sei darnach zu verkündigen.

Landeshauptmann: Mit dem Allen bin ich vollkommen einverstanden; allein, nachdem ich ausdrücklich dem Herrn Antragsteller angetragen habe, diese Aenderung vorzunehmen und er dies verweigert hat, so mußte ich den Antrag so zur Abstimmung bringen, wie er vorlag. Jetzt liegt ein geänderter Antrag vor und wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, denselben nochmals zur Abstimmung zu bringen, so werde ich darnach vorgehen. Es würden also jetzt nach den Worten: „die slovenische Sprache, wo die deutsche Unterrichtssprache ist“ die Worte folgen: „dann die italienische Sprache, Modelliren, Stenographie und Gesang.“

(Diese Fassung wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Schmidt** liest die beiden letzten Alineas des §. 9, sowie

§. 10.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Schmidt:**

§. 11.

fällt weg, weil das Arrangement hinsichtlich der deutschen Sprache dahin getroffen wurde, daß sie obligat ist.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich weiß nicht, ob das so richtig ist; ich kann mir wohl den Fall denken, daß in einer Anstalt, wo die deutsche die Unterrichtssprache ist, den Eltern daran liegt, ihre Kinder die slovenische Sprache erlernen zu lassen, und daher erscheint mir der §. 11 nicht überflüssig.

Abg. Dr. Rechbauer: So kann der §. 11 auf keinen Fall stehen bleiben. Offenbar hat die Regierung auch hier wieder nach Einem Schimmel die Vorlagen für alle Länder angefertigt. (Heiterkeit.) Wir in Steiermark haben nur zwei Landessprachen; nachdem die deutsche Sprache als obligatorisch erkannt worden ist, so kann es sich nur mehr um die slovenische Sprache handeln. Es kann also nicht heißen: „Ob und welche der Landessprachen etc.“ da wir keine andere außer der slovenischen Sprache neben der deutschen haben.

Abg. Dr. v. Stremayr: Um den §. 11 mit dem bei §. 9 gefaßten Beschlusse in Einklang zu bringen, würde ich folgende Stylistik beantragen:

„Ob ein Schüler außer der Unterrichtssprache auch die slovenische Sprache zu erlernen habe, bestimmen die Eltern oder Vormünder beim Eintritt in die Schule. Die so bezeichnete Sprache tritt sodann für diesen Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände.“

Auf diese Art sind alle in Steiermark denkbaren Fälle vollständig normirt: erstens die deutsche Sprache ist Unterrichtssprache, dann findet §. 11 seine Anwendung; zweitens die slovenische ist Unterrichtssprache, dann ist bereits rückfichtlich der deutschen Sprache durch den Beschluß zu §. 9 die Norm gegeben.

Abg. Dr. Josef v. Neupauer: Ich wäre für die Streichung dieses Paragraphes; denn ich glaube, die Entscheidung darüber, welche Gegenstände für die Schüler obligat und welche frei sein sollen, ist Sache des Gesetzes und kann nicht den Eltern und Vormündern überlassen werden. Diese können allerdings bestimmen, welche Gegenstände ihre Kinder, respective Mündel, außerdem noch lernen sollen; dadurch wird aber der Gegenstand noch nicht zu einem obligaten. Wenn der Paragraph in dieser Fassung stehen bliebe, so könnte er zu großen Mißverständnissen Anlaß geben.

Abg. Graf Kottulinsky: Gegen die Bemerkung des Abg. Dr. v. Neupauer möchte ich nur einwenden, daß durch den Auftrag der Eltern, eine Sprache, z. B. die slovenische, zu lernen, nur die Kinder gebunden sind, daß es aber, wenn der Wunsch der Eltern zur Geltung kommen soll, doch nothwendig ist, daß auch der Lehrer verpflichtet sei, die Kinder in die Stunde aufzunehmen und zu unterrichten. Der Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr scheint mir daher vollkommen correct zu sein, und ich würde nicht für die Weglassung dieses Paragraphes stimmen.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Bezüglich der Bemerkung des Herrn Grafen Kottulinsky möchte ich nur darauf hinweisen, daß hier eine ganze Verwechslung der Begriffe von obligaten und freien Gegenständen stattfindet. Was obligat ist, bestimmt das Gesetz; jedes andere Studium ist frei. Dadurch, daß die Eltern ihre Kinder verpflichten, einen solchen freien Gegenstand zu lernen, wird er noch immer nicht zu einem obligaten, und den Fall, daß, wenn z. B. die Eltern wünschen, ihr Kind solle englisch lernen, es dem Lehrer freistehen könnte, demselben den Eintritt in diese Stunde zu verweigern, kann ich mir gar nicht denken; der Lehrer ist bestellt, den Unterricht zu ertheilen, und er muß ihn dem Schüler ertheilen, so bald sich die Eltern oder Vormünder desselben dafür aussprechen.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich möchte mir nur erlauben, einiges auf die Bemerkungen des Herrn Vorredners zu erwidern. Ob ein Gegenstand ein obligater oder ein freier ist, das hat nicht für den Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt, sondern für den Schüler eine Bedeutung, und zwar deshalb, weil die Classificirung in den obligaten Lehrgegenständen auf die Fortgangsstufe des Schülers im Allgemeinen einen bestimmenden Einfluß nimmt, was bei den freien Gegenständen gar nicht oder weniger der Fall ist. Wenn die

Bestimmung des §. 11 nicht aufgenommen wird, so kann ein Schüler, welcher von seinen Eltern angewiesen wird, die slovenische Sprache zu lernen, den Unterricht z. B. nur formell hören, er kann nachlässig sein und in diesem Gegenstande keine entsprechende Classe bekommen, ohne daß dies auf seine allgemeine Classification und auf seinen Fortgang einen entscheidenden Einfluß hätte. Wenn aber nach der Bestimmung des §. 11 dieser Gegenstand als ein obligater betrachtet wird, so übt der Fortgang in demselben auf die Classification im Ganzen allerdings einen Einfluß. Deshalb halte ich diese Bestimmung, welche auch in der Regierungsvorlage enthalten war, für ganz zweckmäßig und keineswegs für überflüssig.

Statthaltereirath **R. v. Neupauer**: In der Regierungsvorlage werden unter den obligaten Lehrgegenständen im Punkt 6 aufgeführt:

„Sprachen, und zwar die Landessprache, wo sie Unterrichtssprache ist“,
und unter den freien Lehrgegenständen:

„die Landessprachen, wo sie nicht Unterrichtssprachen sind“.

Im §. 26 heißt es dann weiter:

„Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, daß die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält“.

Bei dieser Fassung der Regierungsvorlage, wo die deutsche Sprache nicht unter den obligaten Gegenständen angeführt war, ist der §. 11 ganz correct gewesen; denn da z. B. in Untersteier eine Realschule errichtet werden kann, in welcher die Unterrichtssprache die slovenische ist, so mußte es den Eltern doch gestattet werden, zu verlangen, daß ihre Kinder die deutsche Sprache obligatorisch lernen. Nachdem das hohe Haus die obligaten Fächer für die Realschulen geändert hat, so muß und kann jetzt allerdings auch im §. 11 eine Modification eintreten.

Abg. **Dr. Rehbauer**: Das was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, ist ja bereits im §. 9 enthalten. Wir haben in unserem Lande nur zwei Landessprachen; wenn also die slovenische die Unterrichtssprache ist, so ist die deutsche obligat, und es kann der Fall gar nicht eintreten, daß die Eltern wünschen sollten, der Schüler sollte außer den obligaten noch eine andere Landessprache lernen. Der §. 11, wie ihn die Regierung stylisiert hat, setzt mehr als zwei Landessprachen voraus, denn es heißt in demselben: „Ob und welche der Landessprachen ein Schüler außer der Unterrichtssprache zu erlernen hat“ etc. Es dürfte daher die Behauptung wohl gerechtfertigt sein, daß dieser Entwurf eine Schablone, nicht

blos für Steiermark, sondern auch für die übrigen Länder ist.

Praktisch ist der ganze Paragraph nicht anwendbar, weil, wo die slovenische Sprache Unterrichtssprache ist, die deutsche obligat ist und wo die deutsche Unterrichtssprache ist, die slovenische den freien Lehrgegenständen vorbehalten bleibt. Ich glaube daher, daß die vom Abgeordneten Dr. v. Stremayr beantragte Bestimmung nach dem Vorausgegangenen überflüssig ist.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Stremayr wird unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Schmidt**: Ich erkläre mich auch mit der Fassung, die Herr Dr. v. Stremayr beantragt hat, einverstanden.

Abg. **Dr. Josef Neupauer**: Ich glaube, daß mein Antrag auf Streichung des §. 11 vor Allem zur Abstimmung kommen muß.

Landeshauptmann: Mir liegt ein solcher Antrag nicht vor; er ist übrigens ein negativer und findet seine Erledigung darin, daß über §. 11 nach dem Antrag des Dr. v. Stremayr und eventuell auch nach dem Ausschußantrage abgestimmt wird. Werden beide abgelehnt, dann ist eben §. 11 gefallen.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Stremayr wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. Schmidt** (liest):

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§§. 12—13.

Im §. 12 hat eine kleine Abänderung der Regierungsvorlage stattgefunden, welche den Ausdruck „hören“ gebrauchte. In der Mittelschule „hört“ man nicht, sondern wird unterrichtet und lernt tüchtig.

(liest)

§§. 14—15.

(Die §§. 12—15 werden ohne Debatte angenommen.)

(liest)

§. 16.

Der Unterschied zwischen diesem Paragraphen und dem der Regierung besteht nur in einer Ergänzung, gegen deren Einfügung auch von Seite der Regierung nichts eingewendet worden ist

(§. 16 wird ohne Debatte angenommen.)

(liest)

§§. 17—19.

Im Regierungsentwurfe heißt es, der Schüler habe sich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden; es schien aber angemessener, daß er sich beim Director melde.

(Die §§. 17—19 werden ohne Debatte angenommen).

(liest)

§. 20.

Statthaltereirath **N. v. Neupauer**: Im §. 20 handelt es sich um eine Verordnung, welche die Staatsprüfung zum Nachweis der Reife für den Eintritt in die technische Hochschule allgemein und ohne Rücksicht auf die besonderen Einrichtungen der einzelnen Realschulen regelt, welche deshalb auch, als für alle Realschulen gültig, nur vom Unterrichtsminister erlassen werden kann. Bei der Freizügigkeit der absolvirten Realschüler und der Berechtigung, auf Grundlage des Maturitäts-Zeugnisses in jede Hochschule überzutreten, würde eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und des Grades der Reife einreten, wenn die Wünsche der Landes-Ausschüsse in jedem Kronlande Beachtung finden müßten, ja es gäbe unter dieser Voraussetzung gar kein bestimmtes Maß der Reife gegenüber den Hochschulen Oesterreichs, weil leicht für jedes Land die wesentlichsten Modificationen in dem Umfange der nachzuweisenden Kenntnisse und im Classificationsmodus gefordert werden könnten.

Hiermit glaube ich die Ansicht der Regierung gerechtfertigt zu haben; ich muß daher die Fassung des §. 18 der Regierungsvorlage, welche lautet:

„Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfung werden im Verordnungswege geregelt.“

vertreten.

Abg. **Dr. Moriz N. v. Schreiner**: Ich möchte mir nur den Antrag erlauben, daß über die beiden Absätze dieses Paragraphes abgeordnet abgestimmt werde.

(Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird die Debatte geschlossen).

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Die Einwendungen, welche von Seite der Regierung gemacht wurden, sind ganz begründet, und stimmen auch mit meiner persönlichen Anschauung überein. Ich glaube auch im Namen des Ausschusses erklären zu können, daß er nichts dagegegn hat, wenn seine Einfügung einfach fallen gelassen wird.

(Bei schweizer Abstimmung wird der erste Satz des §. 20 angenommen, die Worte: „und zwar etc.“ werden abgelehnt.

(Liest):

IV. Von den Lehrkräften.

§§. 21, 22.

Abg. **Dr. N. v. Conrad**: Ich möchte den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen, daß es im §. 22 heißt: „die Anfordernngen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Gymnastik etc. zu stellen sind...“ Nun ist aber die Gymnastik als ein obligater Gegenstand aufgenommen wor-

den, und ob der Lehrer eines obligaten Gegenstandes ein „Nebenlehrer“ sei, stelle ich dem Ermessen des Herrn Berichterstatters anheim.

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Das Turnen kann ein obligater Gegenstand sein, und man kann doch einen „Nebenlehrer“, selbst den Lehrer einer fremden Anstalt, hiezu engagiren. Ich finde daher die Stilisirung ganz in der Ordnung.

Abg. **Dr. N. v. Conrad**: Ich stelle keinen Antrag. (Die §§. 21 und 22 werden angenommen).

Berichterstatter **Dr. Schmidt** (liest):

§. 23.

Abg. **Dr. Moriz N. v. Schreiner**: Ich möchte an den Herrn Berichterstatter nur die Anfrage richten, ob nicht dadurch, daß man einzelne Gegenstände unter die obligaten aufgenommen hat, welche es nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses nicht waren, die Zahl der Lehrer alterirt wird.

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Ich glaube durchaus nicht; denn bei 12 Lehrern wird die Stundenzahl, welche auf einen kommt, eine sehr mäßige sein, und die Zahl von durchschnittlich 15—17 Stunden nicht übersteigen.

§. 23 wird nach dem Ausschuss-Antrage angenommen, ebenso

§. 24.

(liest.)

§. 25.

Abg. **Dr. Rehbauer**: Mir kommt die Stylistik dieses Paragraphs nicht sehr klar vor. Das erste Alinea lautet:

„Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6—8 Stunden, an Unterrealschulen zu 8—10 Stunden wöchentlich verpflichtet.“

Ich glaube, der Director ist zur Ertheilung des Unterrichts durch 6—8, resp. 8—10 Stunden wöchentlich verpflichtet. Danach wäre auch die Stylistik vorzunehmen.

Berichterstatter **Dr. Schmidt**: Es versteht sich von selbst, daß diese „Stunden“, „Unterrichtsstunden“ sind.

Abg. **Dr. M. v. Kaiserfeld**: Ich halte es für selbstverständlich, daß der Director nur zum Unterrichte durch 6—8 Stunden verpflichtet sein kann, und daß man ihn nicht verpflichten wird, etwa Stunden zu machen oder eine Zeitrechnung zu erfinden. Die jegige Fassung könnte also vollkommen belassen werden, ohne daß ein Irrthum zu besorgen wäre. Jede andere Stylistik, die man versuchen wollte, würde zu mißlich selbwillig ausfallen, da im zweiten und dritten Alinea sich zu oft derselbe Ausdruck wiederholen müßte.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich möchte doch eine Styli-
fierung beantragen, die mir nicht schwerfällig scheint,
nämlich:

„Der Director ist an vollständigen Realschulen zu
„6—8, an Unterrealschulen zu 8—10 Unterrichtsstunden
„wöchentlich verpflichtet.“

Analog könnte auch in den andern Alineas die Aen-
derung vorgenommen werden.

Abg. Dr. Geschl: Ich möchte nur statt Unterrichts-
stunden „Lehrstunden“ sagen, und dieser Ausdruck könnte
auch öfter vorkommen, ohne daß dadurch die Styli-
fierung schwerfällig würde.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich möchte auch statt Un-
terrichtsstunden „Lehrstunden“ sagen; das erste Alinea
würde sonach lauten:

„Der Director ist an den vollständigen Realschulen
„zu 6—8, an den Unterrealschulen zu 8—10 Lehr-
„stunden wöchentlich verpflichtet.“

Abg. Dr. Geschl: Und ich beantrage, daß auch in
allen folgenden Alineas dieses Paragraphs statt Stunden
immer „Lehrstunden“ gesetzt werde.

(Die Debatte wird geschlossen. — Dieser An-
trag wird unterstützt.)

Berichterstatter **Dr. Schmidt:** Ich möchte darauf
aufmerksam machen, daß in der ganzen Lehrerwelt „Stun-
den“ eben „Lehrstunden“ heißt, daß das Wort also in einem
Statut über Unterrichtsanstalten völlig am Platze und daß
eine Aenderung absolut unnötig ist.

(Alinea 1 wird nach dem Antrage des Abgeordne-
ten **Dr. Rechbauer** angenommen.)

Der Antrag des Abgeordneten **Dr. Geschl** rück-
sichtlich des 2. und 3. Alinea wird nicht genügend un-
terstützt.

Alinea 2—4 werden nach der Fassung des Aus-
schusses angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Schmidt** (liest)

§§. 26—27.

V. Von den Privatanstalten.

§§. 28—31.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest)

§. 32.

Hier hat der Ausschuss eine kleine Aenderung der Re-
gierungsvorlage vorgenommen; denn es kann nicht von
der „Erweiterung der bestehenden dreiclassigen Unterrealschulen
und der sechsclassigen Oberrealschulen“ die Rede sein, da wir
in Steiermark nur eine einzige sechsclassige Oberrealschule ha-
ben und dreiclassige Unterrealschulen, soviel wir wissen, in
Steiermark gar nicht bestehen.

(§. 32 wird angenommen. Liest.)

§. 33.

Statthaltereirath **R. v. Neupauer:** Bei diesem
Paragraph ersuche ich, auf die Regierungsvorlage zurück-
zukommen und die Fassung derselben anzunehmen:

„Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit
„dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die wei-
„ren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.“

Diese Formel ist bei jedem Gesetze üblich und ich glaube
sie auch hier dem hohen Hause empfehlen zu dürfen.

Abg. Graf Rottulinsky: Ich beantrage, daß über
die Worte „im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse“
besonders abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Dies wird geschehen.

Berichterstatter **Dr. Schmidt:** Die Verhältnisse unse-
rer Realschulen in Steiermark erfordern denn doch, daß über
die Uebergangsbestimmungen mit dem Landes-Ausschusse
das Einvernehmen gepflogen werde; vielleicht nimmt die
Regierung an dem Worte „im“ Anstoß. Ich beantrage daher,
daß gesetzt werde: „nach Einvernehmung des Landes-Aus-
schusses“, wonach §. 33 lauten würde:

„Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit
„dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weite-
„ren nothwendigen Uebergangs-Bestimmungen nach Ein-
„vernehmung des Landes-Ausschusses zu erlassen.“

Statthaltereirath **R. v. Neupauer:** Gegen diese
Modification ist Seitens der Regierung kein Anstand.

(Diese Fassung wird angenommen.)

2. Resolutionen.

(S. 2 der Beilage Nr. 98.)

A. Prüfungscommission für Realschulleh-
rer in Graz.

Berichterstatter **Dr. Schmidt:** Die Anträge, die der
Ausschuss ferner stellt, stehen mit dem soeben angezogenen
Gesetze in unmittelbarem Zusammenhange. Es ist ein lange
gehegter und oft ausgesprochener Wunsch der Professoren-
collegien der technischen Anstalt und der Realschule, daß hier
eine Prüfungscommission für Realschullehrer bestellt werde,
und es empfiehlt sich dies in vielfacher Beziehung, weil hier
den Lehramtsandidaten sowohl an der Universität als an
der technischen Hochschule Gelegenheit geboten ist, sich auszu-
bilden. Bisher bestehen solche Prüfungscommissionen nur in
Wien und Prag, und es erscheint jedenfalls ganz unverfäng-
lich, wenn der Landes-Ausschuss sich für die Bestellung einer
solchen Commission in Graz verwendet.

(Antrag A wird angenommen.)

B. Bürgerschulen in Graz.

Der zweite Antrag steht damit in Verbindung, daß
künftig, wie ich im Laufe der Debatte ausgeführt habe, die
Unterrealschule nur ausnahmsweise für sich besucht werden

folll. Obgleich von anderer Seite wiederholt hervorgehoben worden ist, daß auch Diejenigen, die sich dem Gewerbe zuwenden wollen, in die Unterrealschule gehen sollen, so erscheint es doch nichtsdestoweniger nothwendig, neben den nunmehr reorganisirten Realschulen Bürgerschulen zu errichten, und in einer der nächsten Sitzungen werden wir dem hohen Hause darauf bezügliche Anträge vorlegen können. Damit nun in Graz nicht die Anhäufung von Schülern in der Unterrealschule, wie sie jetzt statifindet, fortbestehe, wodurch die Resultate des Unterrichtes wesentlich beeinträchtigt werden, und damit ein Theil der Knaben, die bisher in Graz die Unterrealschule besuchten, in eine Anstalt geleitet werde, wo er in entsprechender Weise die für seinen künftigen Beruf nothwendige Bildung erlangen kann, müssen auch in Graz Bürgerschulen errichtet werden. Man könnte dies vielleicht ausschließlich für eine Sache der Commune halten; allein, wenn wir berücksichtigen, daß die Bürgerschulen doch nicht im reinen Sinne des Wortes Volksschulen sind, sondern schon in die Mittelschule hinübergreifen, und wenn wir erwägen, daß noch in dieser Session eine Reihe von Unterstüzungen anderen Städten für die gleichen Schulen ertheilt werden soll, dann muß wohl auch für Graz die Sache vom Landtage, rücksichtlich vom Landes-Ausschusse, in die Hand genommen werden.

(Antrag B wird nach Berichtigung des Wortes „Sizung“ in „Session“ angenommen.)

Landeshauptmann: Wir könnten jetzt zu den in öffentlicher Sitzung vorzutragenden

Berichten des Petitionsausschusses übergehen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Heschl, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Dr. Heschl** (von der Tribüne):

1. Petition des Carl Groder, landchaftl.

Rechnungsofficials,

um Einrechnung seiner Patrimonialdienstzeit in seine landchaftl. Dienstjahre.

Carl Groder trat im Jahre 1845 in landchaftl. Dienste, nachdem derselbe 7 Jahre zu Neuschloß in vorzugsweise bezirkämlicher Verwendung als Patrimonialbeamter gedient hatte. Carl Groder bittet nun um Einrechnung dieser seiner siebenjährigen Patrimonialdienstzeit bei Berechnung seiner landchaftl. Dienstjahre.

In der Erwägung nun, daß die bezeichnete Patrimonialdienstzeit auch im Dienste der öffentlichen Verwaltung zugebracht wurde, daher ihre Einrechnung nicht bloß dem Rechtegeföhle entspricht, sondern auch bei den Staatsbeamten gesetzlich gestattet ist, dieselbe hier überdies von einem nach dem Zeugnisse seiner Vorgesetzten ausgezeichneten Beam-

ten in Anspruch genommen wird, stellt der Petitionsausschuss den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei dem Herrn Carl Groder die beim Patrimonialgericht Neuschloß zugebrachte Dienstzeit von 7 Jahren „in seine landchaftl. Dienstzeit einzurechnen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

2. Petitionen von Wählern der Stadt W.-Graz und der Vertretung der Stadt W.-Feistritz

mit Protesten gegen die slovenischen Bestrebungen.

Der Petitions-Ausschuss beantragt, daß der hohe Landtag diese Petitionen zur Kenntniß nehmen wolle; ich möchte mir daher die Freiheit nehmen, dieselben vorzulesen, wenn das hohe Haus zustimmt.

(Die Verlesung wird gewünscht.)

Die Petition der Gemeinde Windisch-Graz lautet:

„Hoher Landtag!

„In der Sitzung dieses hohen Landtages vom 29. August d. J. hat die slovenische Partei desselben zu unserm nicht geringen Erstaunen erklärt, daß Herr Vincenz Globotschnig, k. k. Bezirkshauptmann „in W.-Graz, von der slovenischen Partei als Candidat „aufgestellt wurde.

„Wir gefertigte Wähler der Stadt W.-Graz müssen „gegen diese der Wahrheit durchaus nicht entsprechende „Darstellung des Sachverhaltes auf das Beirlichste protestiren.

„Erstlich hat die Stadt W.-Graz bis jetzt noch „keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, ohne ihre Abneigung gegen die slovenischen Agitationen unverhohlen „kund zu thun. Als ein Feind dieser Agitationen ist „uns auch Herr Vincenz Globotschnig bekannt, und das „war ein Hauptgrund, warum wir ihn als unseren Candidaten aufstellten.

„Ein weiterer Grund war die strenge Rechlichkeit „und der durchaus ehrenhafte Charakter des Herrn „Globotschnig, welchen wir sehr genau kennen zu lernen „Gelegenheit hatten, da er in der Gemeinde-Vertretung „seit mehr als 12 Jahren thätig ist, und seine Stellung „und sein Ansehen nur dazu benützte, vermittelnd aufzutreten.

„Nicht Herr Globotschnig ist als Candidat aufgetreten, sondern wir haben ihn als solchen aufgestellt, „und gerade nicht weil, sondern obgleich er Beamter „ist, und auch deshalb, weil er bei genauer Kenntniß „unserer Wünsche und Bedürfnisse jeder slovenischen „Agitation gewiß mit Entschiedenheit entgegen getreten „wäre, als Feind jeder Nationalitätenheberei.

„Wir bitten einen hohen Landtag, diesen aufklärenden Protest an und zur Kenntniß zu nehmen.“

„Windisch-Gratz am 16. September 1868.“

M. Wörtl,
Bürgermeister.“

Folgt eine bedeutende Zahl von Unterchriften.

Die Petition der Gemeinde W.-Feistritz lautet:

„Hoher steierm. Landtag!

„In der Sitzung des steierm. Landtages vom 9. September wurde von einem derjenigen Herren Abgeordneten, welche für sich allein das Recht in Anspruch nehmen, die Wünsche der slovenischen Bevölkerung Untersteiermarks zu kennen, und den slovenischen Theil der Steiermark in Wahrheit zu vertreten, die Behauptung aufgestellt: Die Slovenen seien endlich zur Erkenntniß geführt, daß nur ihre Vereinigung in ein eigenes Verwaltungsgebiet mit nationaler Administration der Weg sei, ihre Nationalität zu erhalten und zu entwickeln, und zugleich den internationalen Frieden wieder herzustellen.“ (Vergleiche Stenogr. Bericht Seite 165.)

„In unserer Stadtgemeinde braucht der nationale Friede nicht wieder hergestellt zu werden, indem derselbe niemals gestört wurde.“

„Die Bewohner unserer Stadt, Slovenen wie Deutsche, erblicken in jenem künstlichen gewaltsamen Heraufbeschwören des Gegensatzes der Nationalitäten nur das Bestreben, im gänzlichen Verkennen der wahren praktischen Interessen der Bevölkerung von Untersteiermark Zustände herbeizuführen, die mit dem Wohle des Landes sich nicht vertragen.“

„Inbesondere fühlen wir uns gedrungen, öffentlich zu erklären und zur Kenntniß des hohen Landtages zu bringen, daß der Gedanke einer Trennung der unteren Steiermark von den übrigen Theilen des Kronlandes mit unsern Wünschen und Interessen im schreiendsten Widerspruche steht.“

„Vertretung der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz in Untersteiermark am 18. September 1868.“

Abg. **Serman**: Erstens über die Petition der Stadt W.-Gratz einige Aufklärung. Sie macht es mir zum Vorwurf, daß ich den Herrn Globočnik einen Candidaten der nationalen Partei in einer Rede genannt habe. Das ist im Sinne des Vorwurfes nicht wahr; ich nannte ihn allerdings einen Candidaten, sagte aber nicht, ob er von dieser oder jener Seite candidirt wurde. Candidat war er, das kann er nicht bestreiten; dann, daß ich ihn einen nationalen Candidaten geheissen — er ist ein der Nation durch Geburt und Sprache Angehöriger, das wollte ich damit sagen. Dagegen möchte ich mich verwahren, daß die Slo-

venen in ihrem eigenen Lande eine „Partei“ genannt werden; Partei sind andere, die Herren aber sind die Slovenen, denen gehört das Land.

Bezüglich der Petition der Stadt W.-Feistritz berufe ich mich auf unsere Interpellation, wo wir dargethan haben, auf welche Weise und von wem solche Adressen zu Stande gebracht werden. Das Volk wird sich selbst aussprechen, und wie Sie heute die gegnerischen Petitionen verlesen haben, werden Sie auch so billig und gerecht sein, die künftig einlangenden im hohen Hause zu verlesen, und über den Werth dieser Petitionen, welche den unsern entgegen sind, werden wir dann ensemble uns gelegentlich aussprechen.

Landeshauptmann: Das hohe Haus nimmt diese beiden Petitionen zur Kenntniß.

Berichterstatter **Dr. Gschl**:

3. Petition der Bezirksvertretung **Boitzbereg** um Erwirkung der Einsichtsnahme in die Kirchenrechnungen und der Einflußnahme auf die Behahrung des Kirchenvermögens durch die Concurrenz-Ausschüsse, und

Petition des **Ludwig Sparowicz** um Aufhebung der Kirchenpatronats-Leistungen.

Das Petit der letzteren Petition lautet:

„Der hohe Landtag geruhe in Erwägung, daß das heute bestehende Kirchenpatronat mit der Verpflichtung zur Zahlung eines Drittels der erhobenen Kosten ungeseglich und willkürlich ist, die sohinige gänzliche Aufhebung dieser Leistungspflicht im geeigneten Wege zu beantragen und durchzuführen, und diese meine gewiß zu würdigende Bitte darin gegründet finden, daß es mir als Besitzer des Gutes Studenitz mit 11 Patronaten (das stärkste in Steiermark in Privathänden) unmöglich ist, den unerhörten Anforderungen der Pfürndner Genüge zu leisten, und gnädigst zu berücksichtigen, daß der Patron wohl ein besseres Los verdient, als zuzusehen, wie ein ungeseglicher und willkühlicher Vorgang denselben an den Bettelstab bringt.“

Diese beiden Petitionen betreffen der Hauptsache nach Verhältnisse, die nach dem gegenwärtig geltenden Kirchenconcurrenz-Gesetze zu beurtheilen sind; wegen der Abänderung dieses Gesetzes hat der Landes-Ausschuß in Folge von Landtagsbeschlüssen bereits wiederholt Verhandlungen mit der hohen Statthalterei gepflogen, welche aber in ihren Resultaten so wenig den Wünschen entsprachen, daß in Bezug auf die Aenderung im Patronatsverhältnisse die Regierung dem Landes-Ausschuße nicht einmal eine Antwort zukommen ließ, in Bezug auf die Kirchenconcurrenz-Ausschüsse aber sich durchwegs ablehnend verhielt.

Die Regierung machte bei jeder Gelegenheit geltend, daß der Artikel XXX des Concordates einer Abänderung im Wege stehe, indem derselbe einen Einfluß auf die eigent-

liche Verwaltung des Kirchenvermögens nur der Kirche selbst zugestehen. Sie übt diese durch den Pfarrer und die 2 Kirchenpröbste.

Ich erlaube mir hier den §. 24 einer Currende des Ordinariates der Lavanter Diöcese, in der die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchengutes bekannt gegeben werden, mitzutheilen.

Dort heißt es:

„Die Kirchenpröbste werden von dem Pfarrvorsteher unter Einflußnahme der Gemeinde auf drei Jahre gewählt und vom Bischofe oder dessen Stellvertreter bestätigt. Ist eine Kirchenpröbstens-Stelle erledigt, so hat der Pfarrer oder Curat davon in geeigneter Weise die Pfarrgemeinde in Kenntniß zu setzen mit der Aufforderung, ihm binnen eines kurzen Termines von etwa 14 Tagen einen oder mehrere zu diesem Amte geeignete Männer namhaft zu machen, welche in einem ganz unbescholtenen moralischen Rufe stehen, ihrer Redlichkeit wegen das volle Vertrauen der Pfarrgemeinde besitzen, nicht ganz unbemittelt, des Lesens und Schreibens wo möglich kundig sind und nicht in einer zu großen Entfernung von der betreffenden Kirche wohnen. Auch sollen sie mit dem Pfarrer nicht nahe verwandt sein, oder in einem von ihm abhängigen Verhältnisse stehen, welches Parteilichkeiten besorgen ließe.

„Den geeignetsten von den Vorgesetzten bringt der Pfarrer mit Gutheißung und im Wege des Decanalamtes dem bischöflichen Ordinariate zur Bestätigung in Vorschlag.“

Nachdem der Pfarrer die Kirchenpröbste auf diese Art zu ernennen hat, so ist es begreiflich, daß die Kirchenconcurrentz-Ausschüsse, oder allgemeiner gesprochen, die Pfarrgemeinden kein großes Vertrauen zu einer solchen Verwaltung des Kirchenvermögens haben können, umsoweniger, als die Personen, die der Pfarrer ernennt, nur wo möglich lesen und schreiben können sollen.

Der Petitionsauschuß stellt den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es seien die beiden Petitionen der Bezirksvertretung Boitsberg und des Herrn Ludwig Sparovicz an den Landesauschuß mit dem Auftrage zu übergeben, hierüber die weiteren Schritte im Sinne der in frühern Jahren gefaßten Beschlüsse in Erwägung zu ziehen und dem hohen Landtage in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten“.

Abg. Dr. **Rechbauer**: Bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens sind bereits in früheren Jahren Beschlüsse gefaßt worden, und insofern dürfte sich der Antrag vollkommen rechtfertigen, den Landesauschuß mit der Vor- nahme weiterer Schritte im Sinne der in früheren Jahren

gefaßten Beschlüsse zu beauftragen. Was aber das Kirchenpatronat betrifft, so sind meines Wissens keine derartigen Beschlüsse früher gefaßt worden. Darauf würde also der Antrag des Ausschusses nicht passen.

Es ist kein Zweifel, daß die Lasten des Patronates im Stande sind, den Grundbesitz zu ruiniren, insbesondere wenn einer mehrere Patronate beim Gut hat und die Anforderungen, die an ihn gestellt werden, erfüllen soll. Es ist daher vollständig richtig, wie in der Petition angeführt ist, daß leicht beinahe der ganze Ertrag des Gutes durch diese Last verschlungen wird, und eine Abhilfe ist da entschieden nothwendig.

Die Abhilfe kann nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden und hiezu ist meines Erachtens nur der Landtag competent. Im §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ist dieser Gegenstand nicht dem Reichsrathe vorbehalten, er fällt daher nach §. 12 der Landesgesetzgebung zu. Zwar sind im §. 11 die confessionellen Verhältnisse und das Privatrecht der Reichsgesetzgebung vorbehalten; allein das Patronat ist eben kein confessionelles Verhältniß, weil die Confession dabei nicht entscheidend ist und auch ein nicht-katholischer Gutsbesitzer die Lasten des dinglichen Patronates tragen muß.

Ein privatrechtliches Verhältniß ist das Patronat auch nicht; es ist in einer ganz eigenthümlichen Art und Weise entstanden. Nach dem interconfessionellen Gesetze kann zwar von Nichtkatholiken die Erfüllung der Pflichten des Patronates nur dann gefordert werden, wenn die Verpflichtung auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht; allein nach dem canonischen Rechte ist es nicht das Privatrecht sondern andere Titel, worauf das Patronat angeblich beruht.

Meiner Anschauung nach ist daher der Landtag vollkommen competent, ein diesfälliges Gesetz zu erlassen und ich möchte daher beantragen:

„Die Petition des Ludwig Sparovicz werde dem Landes-Auschuße mit dem Auftrage zugefertigt, dieselbe in Erwägung zu ziehen und darüber geeignete Anträge zu stellen, nach Umständen einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung oder Ablösung des Kirchenpatronates dem hohen Landtage in nächster Session vorzulegen.“

Abg. Dr. **R. v. Waser**: Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich bemerke, daß gerade in diesem Sinne der Beschluß des Petitions-Ausschusses ausgefallen ist; wir wollten keineswegs den Landes-Auschuß beauftragen, lediglich die in früheren Sessionen gefaßten Beschlüsse auszuführen, sondern wir meinten nur, der Landes-Auschuß solle, sowie er sich in Beziehung auf die Concurrentz-Ausschüsse mit der Statthalterei in Verhandlung gesetzt hat, in diesem Sinne auch die Petitionen in Erwägung ziehen. Wir sind dabei

nicht in eine Prüfung eingegangen, ob dasselbe ein Landesgesetz zur Beseitigung des Patronates bringen könne oder nicht.

Sedenfalls wären ihm die Petitionen mit dem Auftrage zu übergeben, deren Inhalt in Erwägung zu ziehen und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Eine Beschränkung, daß „im Sinne der früheren Beschlüsse“ vorgegangen werden solle, wäre bezüglich des Kirchenpatronates auch ganz unpassend gewesen, denn darüber sind noch keine Beschlüsse gefaßt worden.

Ich glaube daher, es wären lediglich in dem Antrage des Herrn Berichterstatters die Worte: „im Sinne der in früheren Jahren gefaßten Beschlüsse“ wegzulassen. Das war der Sinn des Ausschuß-Antrages.

Berichterstatter **Dr. Gschl**: In dem Buche des Herrn Dr. v. **Stremayr** über das Wirken der Landesvertretung in der ersten Wahlperiode heißt es (liest):

„Bei dem ersten Beschlusse des Landtages über das Kirchenconcurrentz Gesetz wurde zugleich an die Regierung das Ersuchen gestellt, ebemöglichst ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, durch welches das Kirchenpatronat im Wege einer billigen, vom Patrone zu leistenden Entschädigung aufgehoben, die Patronatsrechte an die eingepfarrten Gemeinden übertragen werden, und diesen der gebührende Einfluß bei der Verwaltung des Kirchenvermögens gesichert werde. Dieses Ansuchen hat jedoch von Seite der Regierung eine besondere Erledigung nicht gefunden.“

Es liegt also auch in Bezug auf die Aufhebung des Kirchenpatronates ein Beschluß des hohen Landtages bereits vor.

(Der Antrag des Abg. Dr. **Rechbauer** wird angenommen.)

Abg. **Dr. Rechbauer**: Ich dehne meinen Antrag auch auf die Petition der Bezirks-Vertretung Voitsberg aus, und beantrage:

„Es sei auch diese dem Landes-Ausschusse zuzufertigen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter **Dr. N. v. Waser** (Von der Tribüne): 4. **Josef Leop. Stieger** als provisorischer Vorstand der freien christlichen Gemeinde in Graz bittet um Vermeidung bei dem hohen Reichsrathe in Wien, daß die freie christliche Gemeinde als religiöse Genossenschaft gesetzlich anerkannt und der Grazer Gemeinde ihr confiscesirtes Kirchenguthum zurückerstattet werde.

Bittsteller bemerkt, daß die Gemeinde schon im Jahre 1848 in Graz bestanden habe, daß ihr jedoch gegenwärtig in Hinblick auf einen Erlaß des Cultus- und Unterrichtsministeriums, wonach diese Religionsgenossenschaft erst

zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen ist, die öffentliche Religionsausübung nicht gestattet werde; daß ihr im Jahre 1848 einige Mobilien: ein Bild, ein Kelch und mehrere Stühle abgenommen worden seien, um deren Rückstellung sie bittet.

Die genannte Gemeinde stellt folgendes Schlußgehren:

„Ein hoher steierm. Landtag wolle sich bei dem hohen österr. Reichsrathe dahin verwenden, daß das Princip der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit auch in der That verwirklicht, die freie christliche Gemeinde als religiöse Genossenschaft gesetzlich anerkannt und insbesondere der Grazer Gemeinde ihr im Jahre 1850 mit Beschlag belegtes Eigenthum in Natur oder im Schätzungswerthe zurückerstattet werde.“

Der Petitionsausschuß hat in Erwägung, daß die Anerkennung der freien christlichen Gemeinde als einer religiösen Genossenschaft nur im gesetzlichen Wege möglich ist; in Erwägung, daß hiezu ein Reichsgesetz erforderlich ist und daß nach §. 19 der L. O. der Landtag nicht berufen ist, in dieser Richtung Anträge zu stellen, weil das diesbezügliche Gesetz die Wohlfahrt und die Bedürfnisse dieses Landes nicht berühren würde, daß es aber mit der Würde und der Stellung des Landtages nicht vereinbarlich ist, eine Petition an den Reichsrath in dieser Richtung zu richten, beschlossen zu beantragen:

„daß der Bittsteller in Hinblick auf den §. 19 der L. O. mit seiner Bitte lediglich zurückgewiesen werde.“

Abg. **Dr. Rechbauer**: Ich muß mich gegen den vom Petitionsausschusse angeführten Grund aussprechen, daß ein Reichsgesetz zur Anerkennung einer Religionsgenossenschaft erforderlich sei. Das ist nicht der Fall; in den Artikeln 15 und 16 des Reichsgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist festgesetzt, daß jede gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft freie Religionsausübung habe; jener, welche nicht gesetzlich anerkannt ist, ist nur die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlegend ist. Das kann keinen anderen Sinn haben, als daß die Religionsgenossenschaften in jenem Wege anerkannt werden sollen, welcher überhaupt für solche Anerkennungen gesetzlich besteht, das ist im Wege der Executive und nicht in dem der Legislative. Es wäre auch gar nicht thunlich, im Wege der Legislative zu untersuchen, ob eine einzelne Religionsgenossenschaft rechtswidrig oder sittenverlegend ist, sondern das ist Sache der Executive; meines Dafürhaltens kann also der §. 15 des genannten Staatsgrundgesetzes nur bedeuten, daß die gesetzlich berufenen Organe die betreffende Religionsgenossenschaft anzuerkennen haben.

Es muß dem Petenten überlassen werden, am gehörigen Orte einzustreiten, und es wird Sache der Regierung

sein, zu prüfen, ob und inwieferne die in Rede stehende Religionsgenossenschaft anzuerkennen ist oder nicht; bis dahin wird ihr nur das durch den Artikel 16 eingeräumte Recht zustehen.

In merito habe ich gegen den Antrag des Ausschusses nichts einzuwenden, weil ich vollkommen die Ansicht theile, daß der Landtag vermöge seiner Stellung nicht berufen ist, im Wege einer Petition sich für eine Privatperson an den Reichsrath zu wenden, aber gegen den andern vorgebrachten Grund müßte ich mich aussprechen.

Berichterstatter **Dr. R. v. Waser**: Obwohl meritorisch gegen den Antrag des Petitions-Ausschusses keine Einwendung gemacht worden ist, so muß ich mich doch gegen die eben gehörten Ausführungen aussprechen.

Der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger spricht von den gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften. Welche anerkannt sind und ob außer den bisher anerkannten neue anzuerkennen sind, darüber haben wir kein Gesetz; es muß daher über die Anerkennung von Fall zu Fall ein Gesetz ergehen.

Das, was nach der Ansicht des Herrn Dr. Rechbauer der Artikel 16 enthält, ist hier nicht anwendbar. Der Artikel 16 sagt nur, daß den gesetzlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaften insoferne die häusliche Religionsübung gestattet wird, als dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlegend ist; er enthält also nur die Bedingungen, unter denen die häusliche Religionsübung gestattet ist, aber nicht die Bedingungen, unter denen eine Religionsgenossenschaft gesetzlich anerkannt werden könne. Ueber die Bedingungen der häuslichen Religionsübung hat allerdings die Executive zu wachen, aber das sind nicht auch die Bedingungen der Anerkennung, und ich glaube nicht, daß es im Sinne des Artikels 15 wäre, es lediglich der Executive zu überlassen, ob eine Religionsgenossenschaft gesetzlich anzuerkennen sei oder nicht.

(Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Nachdem in der öffentlichen Sitzung keine Petitionen mehr vorzutragen sind, so werde ich dieselbe schließen.

Der Herr Obmann des Volksschul-Ausschusses ladet für heute halb 4 Uhr zu einer Sitzung ein.

Die nächste Sitzung findet Montag den 28. September B. M. 10 Uhr statt.

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Pfeifer; dann die unerledigt gebliebenen Gegenstände der heutigen Tagesordnung.
2. Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über die landschaftliche Hufbeschlags-Lehranstalt u. s. w.
3. Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Aenderung des §. 16 der Landesordnung.
4. Bericht des Ausschusses für höhere Schulen über das organische Statut des Joanneums.
5. Bericht des Sonder-Ausschusses über die Form der Zeugnisse der landschaftl. Hufbeschlags-Lehranstalt.
6. Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über mehrere landschaftl. Anstalten: Blinden-Institut u. s. w.
7. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über das Statut der Stadt Graz.
8. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Brandstetter'schen Antrag wegen Zusammenlegung der Gemeinden.
9. Bericht des Gemeinde-Ausschusses in Betreff der Gemeindeordnung der Stadt Marburg.
10. Mündliches Referat des Landeskultur-Ausschusses über das Erkenntnißformular zum Gesetze wegen Schutzes der Feldfrüchte.
11. Voranschlag der Landesfonde für das Jahr 1869: Capitel IV, Titel 1 bis 8 und Capitel V, Titel 1, 2, 3, 8, 10.
12. Voranschlag der Landesfonde für das Jahr 1869: Capitel I, II und X, Titel 1 und 2.
13. Bericht des volkwirtschaftlichen Ausschusses mit einem Gesetze über den Vogelfang.

Abg. **Scholz**: Nachdem der volkwirtschaftliche Ausschuss schon um halb 4 Uhr Nachmittags Sitzung hat, so beantrage ich, daß die Sitzung überhaupt geschlossen und die vertrauliche Sitzung auf einen andern Tag verschoben werde.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)